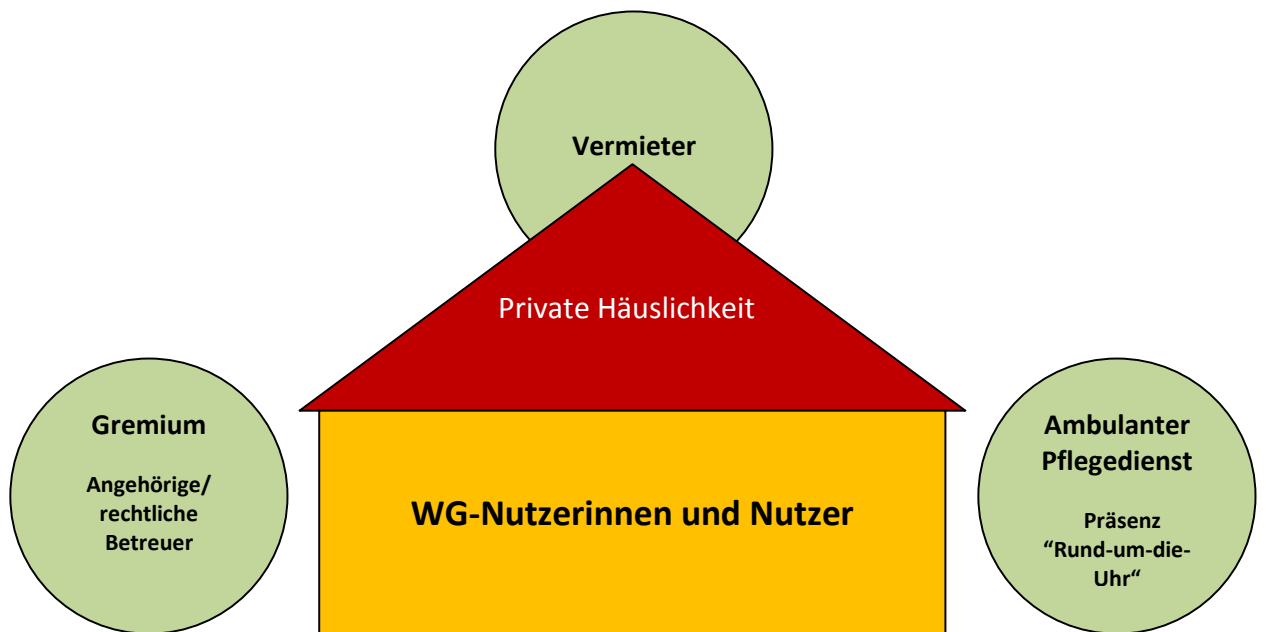
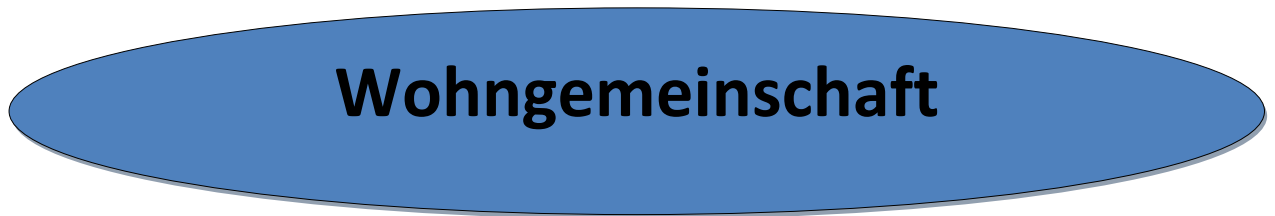


Ambulante betreute Wohngemeinschaften - Verbraucherinformationen -



**Handblatt-Sammlung erstellt
durch das Patenprojekt SWA 2008 – 2011
und den SWA e. V.**

Vorwort zur 2. Auflage der Handblätter

Die vorliegenden Handblätter sind u.a. das Ergebnis von drei ½ Jahren Arbeit des sogenannten „Patenprojekts“. Das vom Berliner Senat (Senatsverwaltung ehemals „Arbeit, Integration und Soziales“) geförderte Modellprojekt wurde in Trägerschaft des SWA e.V. - Selbstbestimmtes Wohnen im Alter – in den Jahren 2008 bis 2011 durchgeführt. Das „Patenprojekt“ startete mit dem Ziel, Qualität in Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz durch bürgerschaftliches Engagement, „PatInnen“ zu stärken und zu fördern.

Im Laufe der Jahre haben sich die beiden Mitarbeiterinnen, Karin Rückemann und Anja Künzel, mit vielen Aspekten der verschiedensten Wohngemeinschaften intensiv beschäftigt. Dabei sind sie auf Widersprüche, Konflikte und Probleme gestoßen, haben aber auch positive und kreative Lösungen erlebt. Aus diesen Erfahrungen heraus haben sie, in Orientierung an den Qualitätskriterien des SWA e.V., zu einzelnen Aspekten, jeweils aktuell und im Austausch mit verschiedenen Partnern vorliegende Handblätter entwickelt.

Die Handblätter sollen in erster Linie Menschen mit Demenz, ihren Angehörigen und/oder rechtlichen Betreuern, eine Orientierung bieten. Sowohl für Menschen die bereits in einer Wohngemeinschaft leben und zu einzelnen Themen Fragen haben, als auch im Vorfeld, wenn oft unfreiwillig, die Entscheidung feststeht „Zu Hause geht es nicht mehr“ und dann mit der Frage verbunden ist „Wohin jetzt?“. Viele Aspekte beziehen sich auf Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz aber auch andere Formen der Wohngemeinschaft im Alter finden sich hier wieder.

Die Nachfrage nach den Handblättern ist so groß, dass wir bereits nach gut einem Jahr eine zweite aktualisierte Auflage veröffentlichen. Dass dies möglich ist, verdanken wir auch der Spende des Deutschen Paritätischen Landesverband Berlin e.V., indem er die gesamten Druckkosten übernimmt. Dafür danken wir im Namen der Nutzerinnen und Nutzer sehr herzlich.

Die Zusammenstellung der Handblätter ist thematisch geordnet, aber je nachdem, wie der individuelle Informationsbedarf ist, können die Handblätter ohne weiteres auch unabhängig voneinander verwendet werden. Für Anregungen, Fragen oder Hinweise sind wir immer dankbar und offen.

Der SWA e.V. hält Wohngemeinschaften (für Menschen mit Demenz) unter bestimmten Voraussetzungen für eine echte alternative Wohnform im Alter und hofft, auch mit der Veröffentlichung dieser Handblätter, einen Beitrag zur Qualitätssicherung der Wohngemeinschaften zu leisten.

Andrea v. d. Heydt

Vorsitzende des SWA e.V.

Weitere Informationen befinden sich auf der Homepage: www.swa-berlin.de

Inhaltsangabe

Ambulant betreute WG, was ist das?

- Modell der ambulant betreuten Wohngemeinschaft 4
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften in Berlin 5
- Aspekte der ursprünglichen Idee ambulant betreute WG's 7
- Was macht eine gute Wohngemeinschaft laut SWA e.V. aus? 9

Rechtliche Einbindung und Finanzierung

- Berliner Wohnteilhabegesetz (WTG) vom 01.07.2010 10
- Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) vom 01.10.2012 - Einlegeblatt
- Welche Kosten entstehen in einer ambulant betreuten WG? 12
 - Mietkosten
 - Haushaltsgeld (nach Vereinbarung)
 - Pflege-/Betreuungskosten (Pflegevertrag SGB XI/SGB XII)
 - Zusätzliche Kosten und zusätzliche Leistungen (SGB XI / PNG)

Das WG-Leben im Alltag

- Kommunikation mit Menschen mit Demenz 16
- Umgang mit herausforderndem Verhalten 18
- Essen und Trinken 21
- Alltagsgestaltung 23
- Selbstbestimmung und Demenz – wie passt das zusammen? 24
- Institutionelle Abläufe behindern die WG-Philosophie 25

Angehörige

- Rolle der Angehörigen 27
- Wie bringe ich mich als Angehörige ein? 30

Rechtliche Betreuer

- Rolle der rechtlichen Betreuer 32

Gremium der Angehörigen und rechtlichen Betreuern

- Warum ein Angehörigengremium? 34
- Der Weg zu einem gut funktionierenden Angehörigengremium 38
- Aller Anfang ist schwer... 40
- Miteinander in Kontakt kommen
 - Tipps für Angehörige und rechtliche Betreuer - 41
- Angehörigen (-und Betreuer)Vereinbarung 43
 - Grundsätzliches
 - Vereinbarungsrahmen
 - Inhalte und Beschlussthemen

Bürgerschaftliches Engagement

- Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements 46

Personal

- Qualifikation Personal 48
- Nachtwachen 49

Gemeinschaftswohnung

- Rolle des Vermieters 50
 - Mietvertrag
 - Miethöhe
 - Hausrecht
 - Auswahl neuer Mieter
- Kann meinem Angehörigen gekündigt werden 54
- Verschlossene Wohnungstüren in der WG 56
- Möblierung und Ausstattung 60

Niedrigschwellige Betreuungsleistungen

- Was sind niedrigschwellige Betreuungsleistungen? 62
- Welche Angebote können genutzt werden?
- Wie wird abgerechnet?
- Wo finde ich Angebote?

Beratung und Unterstützung

- Übersicht Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in Berlin 65
- WG-Suche in Berlin (Anlaufstellen) 66
- Mut-Blatt für Angehörige 67
- Basis-Tipps für eine gute WG-Qualität 69
- Empfehlungen von Angehörigen für Angehörige
 - Wie finde ich die richtige WG? 71
 - Neubewerbung für WG-Zimmer (WG- und Bewerber Profilblatt) 73

Anlagen

- Einverständniserklärung Datenschutz 76
- Orientierungsbeispiele Angehörigen (-und Betreuervereinbarung)
 - Brandenburger Vereinbarungsmuster 77
 - Hamburger Muster 81
- Auszüge Pflege Charta 2005 85
- UN-Behindertenrechtskonvention 88

Modell der „ambulant betreuten Wohngemeinschaft“



Ambulant betreute Wohngemeinschaften in Berlin

In Berlin gibt es seit 1995 ambulant betreute Wohngemeinschaften.

Die Idee der ambulant betreuten Wohngemeinschaft hat sich als neue Wohn- und Betreuungsform mit dem Ziel einer größeren Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeit für Menschen mit Demenz entwickelt und als Alternative zur stationären Versorgung schnell etabliert. Dies beruht insbesondere auf dem Einsatz engagierter Angehöriger, Pflegedienste und weiterer Unterstützer.

Zwischenzeitlich finden sich in allen Bundesländern ambulant betreute Wohngemeinschaften. Sie sind gesetzlich im Ordnungsrecht der Länder aufgenommen und beschrieben. Dabei sind die Anforderungen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt.

In Berlin waren die Bedingungen für eine zügige Entwicklung der Wohngemeinschaften sehr gut. Ende der 90er Jahre fanden sich auf dem Wohnungsmarkt noch relativ viele große und bezahlbare Wohnungen und die Rückmeldungen über die „Wohn- und Betreuungsqualität“ in den Wohngemeinschaften waren sehr vielversprechend. Die Zahl der Neugründungen stieg rasant. Anfang 2012 zählt die Stadt rund 430, im Sommer 2013 ca. 580 ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflegebedarf. Sie sind in allen Stadtbezirken zu finden.

In den Wohngemeinschaften leben längst nicht mehr nur Menschen mit Demenz. Neben den „reinen Demenz-WGs“ finden sich häufig „gemischte WGs“, in denen Menschen mit Demenz und Menschen mit anderweitigem Pflege- und Betreuungsbedarf zusammen leben. Zusätzlich hat sich ein Spektrum von Wohngemeinschaften mit besonderen Spezialisierungen entwickelt, wie beispielsweise WGs für Korsakow-Betroffene, für Beatmungspatienten oder für pflegebedürftige Menschen mit Migrationshintergrund.

Eine grundlegende Veränderung vollzog sich bei der Initiierung neuer Wohngemeinschaften. Es finden sich nur noch vereinzelt engagierte Angehörige, die eine WG gründen und ganz grundsätzlich mitgestalten wollen.

In der Regel werden heute Wohngemeinschaften von Pflegeanbietern gegründet. Aktive Angehörige sind in den Hintergrund getreten. Hinzu kommt ein erheblicher Anteil rechtlicher BetreuerInnen, welche die inhaltliche Begleitung in den WGs häufig nur bedingt oder gar nicht leisten können.

Diese Entwicklung hat das Erscheinungsbild der WGs maßgeblich verändert und es treten mitunter Widersprüche, Irritationen oder Unverständnis bezüglich der Rollen und der Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Akteure auf.

Ausreichende Informationen und ein Auseinandersetzen mit der Grundidee und Philosophie der Wohngemeinschaften sowie den realen Gegebenheiten sind wichtige Voraussetzungen, um eine Entscheidung für oder gegen diese Wohnform zu treffen und sich im Sinne einer zufriedenstellenden Lebensqualität der NutzerInnen einzubringen.

Der Verein SWA e.V.

2001 wurde der gemeinnützige Verein „Selbstbestimmtes Wohnen im Alter“ gegründet, in dem sich engagierte Angehörige, Pflegedienste und Fachleute zusammengefunden haben. Der Verein hat das Ziel, sich für die Entwicklung und den Erhalt einer guten Qualität in den ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des Verbraucherschutzes einzusetzen. Frühzeitig wurden Kriterien für eine gute Wohngemeinschaftsqualität aufgestellt und in einer Broschüre veröffentlicht. Sie sind auf der Homepage des Vereins zu finden(www.swa-berlin.de).

Aspekte der ursprünglichen Idee ambulant betreuter Wohngemeinschaften

Das Modell der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Die ersten Wohngemeinschaften sind in Berlin bereits 1995 entstanden. Damals noch eine Rarität, sind die Wohngemeinschaften heute eine anerkannte und bewährte Lebensform von Menschen mit Demenz geworden. Das Angebotsspektrum von Wohngemeinschaften hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt. Es ist vielfältig, bunt und facettenreich geworden.

Um die Ursprungsidee zu verstehen und damit auch die aktuelle Situation der Wohngemeinschaften besser einschätzen zu können, sind im folgenden einige Merkmale der ersten Wohngemeinschaften in Berlin aufgelistet, die sich nicht auf die Struktur, sondern auf das „Innenleben“ der Wohnform beziehen.

- Gemeinschaftliches privates Wohnen.
- Jeder WG-Nutzer schließt einen eigenen privaten Mietvertrag.
- Ausstattung der privaten Wohnung mit eigenen Möbeln. Zusätzlich können bei Bedarf gemeinsame Anschaffungen getätigt werden.
- Jeder WG-Mieter schließt einen individuellen Pflegevertrag mit einem ambulanten Pflegedienst (für Pflege, Haushalt und Betreuung).
- In der Regel beauftragen alle WG-Mieter denselben Pflegedienst. Dadurch können Leistungen zusammengelegt werden (z.B. für Haushaltsführung und Kochen).
- Der Pflegedienst ist - rein formal - Gast in der Privatwohnung.
- WG-MieterInnen sollen soweit wie möglich in die Alltagsgestaltung eingebunden werden (gemeinsam einkaufen, aufräumen, kochen, usw.).
- Individuelle Wünsche, Bedürfnisse und Kompetenzen sollen dabei im Sinne der Selbstbestimmung Berücksichtigung finden. (z.B. Schlafgewohnheiten, Essenswünsche, -zeiten, Beschäftigungsangebote usw.).
- Die WG-NutzerInnen führen einen gemeinsamen Haushalt. Der Pflegedienst verwaltet die Haushaltskasse der WG-MieterInnen (Geld für Essen, Haushaltsbedarf usw.) nach deren Wünschen.

- Alle Beteiligten tragen gemeinsam die Verantwortung für eine gute Versorgungs- und Pflegequalität (WG-MieterInnen, Angehörige, rechtliche Betreuer, Vorsorgebevollmächtigte, der Pflegedienst und der Vermieter). Man spricht von gemeinsamer oder auch geteilter Verantwortung in der WG.
- Die WG gilt als selbstbestimmte Wohn- und Betreuungsform im privaten Bereich und es bestehen nur wenige gesetzliche Regelungen durch das Ordnungsrecht (WohnteilhabeGesetz).
- Das Miteinander und die Alltagsgestaltung in einer WG entwickelt sich im Idealfall unter Beteiligung aller Akteure. Es ist ein Prozess, an dem alle mitwirken können und sollen. Es gibt große Gestaltungs- und Vereinbarungsspielräume.
- Die Verträge für Wohnung und Pflegeleistung werden getrennt und unabhängig voneinander geschlossen. Der Nutzer soll freie Wahl des Pflegedienstes haben und diesen bei anhaltender Unzufriedenheit wechseln können.

Was macht eine gute Wohngemeinschaft aus?

- **Anzahl der in der WG lebenden Menschen**
Sechs bis acht WG-NutzerInnen als Idealgröße einer Gemeinschaft (gesetzlich sind bis zu 12 NutzerInnen erlaubt).
- **Zusammensetzung der WG-NutzerInnen**
In einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz sollten auch nur vorwiegend demenzbetroffene Menschen leben.
- **MitarbeiterInnen des ambulanten Pflegedienstes**
 - Rund-um-die-Uhr Betreuung (Gewährleistung von mindestens zwei Pflege-/Betreuungskräften am Tag pro Schicht, bzw. pro drei NutzerInnen jeweils eine Präsenzkraft).
 - eine Präsenzkraft in der Nacht pro WG.
 - ständige Erreichbarkeit einer 3-jährig examinierten Pflegekraft.
 - Einsatz eines **konstanten** Pflegeteams in der WG.
- **Qualifikation des Personals**
 - fachliche Kompetenz: Basisqualifikation Hauspflege (200 Std.) plus 120 Std. gerontopsychiatrische Zusatzqualifikation.
 - persönliche Eignung: Ruhe, Geduld, gute Beobachtungsgabe, Kreativität, Humor, Sozialkompetenz.
- **Räumlichkeiten / Definiten einer gemeinsamen Wohnung**
 - Alle NutzerInnen können jederzeit Sanitärbereiche, Küche und Gemeinschaftsräume einzeln oder gemeinschaftlich sowie ihre privaten Zimmer aufsuchen und nutzen. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume bilden einen einheitlichen, durchgängig zugängigen Wohnraum.
 - Wohnküche als zentraler Ort: bei sechs MieterInnen mindestens 30 qm mit Platz für einen großen Tisch an dem alle sitzen können und eine Sofaecke.
 - Wohnküche Rückzugsmöglichkeit innerhalb der Wohnküche.
 - Schlafzimmer nicht kleiner als 12 qm.
 - zwei Bäder, eines davon mit bodengleicher Dusche, zweites Bad mit Dusche oder Badewanne.
 - eine zusätzliche Toilette bei mehr als sechs MieterInnen.
 - Die Wohnung sollte insgesamt seniorengerecht und barrierearm sein
- **Tagesgestaltung**
 - gemeinsam gelebter Alltag: Zubereitung der Mahlzeiten, Wäsche aufhängen, Putzen, Blumenpflege, Einkauf, kleinere handwerkliche Tätigkeiten usw.
 - Einbeziehung der Lebenshintergründe der BewohnerInnen und Berücksichtigung individueller Gewohnheiten.
 - Raum für Spontaneität und aktive Mitgestaltung durch Angehörige.

Stand: August 2013



**Rechtliche Einbindung
und Finanzierung**

Berliner Wohnteilhabegesetz (WTG)

Ambulant betreute Wohngemeinschaften unterliegen mit ihrer Pflege im privaten Wohnraum nur bedingt der Kontrolle des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LaGeSo).

Ab 01. Juli 2010 ist das Wohnteilhabegesetz (WTG) in Berlin in Kraft getreten und löst das ehemalige Heimgesetz ab. Darin ist erstmals auch die ambulant betreute Wohngemeinschaft als neue Versorgungsform pflegebedürftiger Menschen erfasst.

Das Gesetz geht dabei von **selbstbestimmten** Wohngemeinschaften aus, in denen Pflegeanbieter (ggf. auch Vermieter) und Angehörige bzw. rechtliche Betreuer **gemeinsam die Verantwortung** für eine gute Qualität für die betroffenen Menschen tragen.

Der Gesetzgeber geht weiterhin von **aktiven** Angehörigen und rechtlichen Betreuern aus, die gemeinsam mit den Betroffenen bzw. als deren Fürsprecher den Tagesablauf mitbestimmen und eine gute Pflege-, Versorgungs- und Wohnqualität verhandeln und einfordern.

Folgende Punkte sind im neuen Gesetz festgeschrieben:

- Wohngemeinschaften sind von den dort pflegenden Pflegediensten beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) zu melden
- Größe der ambulant betreuten Wohngemeinschaften: 3 -12 Menschen
SWA empfiehlt als Idealgröße 6 - 8 Mieter.
- Trennung von Pflege- und Mietvertrag
- Keine Büro-/Betriebs-/ oder Geschäftsräume des Pflegeanbieters innerhalb einer Wohngemeinschaft
- Wohngemeinschaft darf kein organisatorischer Bestandteil einer stationären Pflegeeinrichtung sein
- Das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung sollen nicht vom Leistungserbringer der Pflege (Pflegedienst) bestimmt werden

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) kann Wohngemeinschaften anlassbezogen prüfen. Bei Missständen kann es gegenüber dem Leistungserbringer (Pflegedienst) Maßnahmen anordnen.

Die medizinische Versorgung und Pflegequalität kann vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MdK) geprüft werden, diese kann jedoch nicht die WG-Qualität prüfen.

Angehörige und rechtliche Betreuer tragen mit ihrer Präsenz und in ihrer Rolle als Fürsprecher der pflegebedürftigen Bewohner als zentrales Element zur Qualitätssicherung in den Wohngemeinschaften bei.

Daher ist es von großer Bedeutung, die Menschen in der Wohngemeinschaft regelmäßig zu besuchen und sich in den Angehörigengremien mit Themen der Pflegequalität, der Alltagsgestaltung und -versorgung zu beschäftigen, sowie die gewünschte Qualität zu verhandeln und einzufordern. Können Angehörige oder rechtliche Betreuer eine regelmäßige Präsenz nicht gewährleisten, empfiehlt es sich, diese Aufgabe auf Andere zu übertragen, z.B. auf ehrenamtliche Paten oder andere WG-Helfer.

Das Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG) ist auf der Homepage der Berliner Senatsverwaltung zu finden.

[www.berlin.de
/des Landes Berlin/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rv/wtg.html](http://www.berlin.de/des_Landes_Berlin/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rv/wtg.html)

Welche Kosten entstehen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft?

- 1) **Mietkosten (und Mietnebenkosten) für eigenes Zimmer und anteilig Gemeinschaftsräume)**
- 2) **Haushaltsgeld (nach Vereinbarung)**
- 3) **Pflege- und Betreuungskosten: individueller Pflegevertrag**
 - a) **Pflegevereinbarung mit einzelnen Leistungskomplexen nach individuellen Bedarf, in der Regel bei Pflegestufe I oder bei Pflegebedürftigen ohne Demenzdiagnose**
 - b) **Pflegevereinbarung nach Tagessätzen, in der Regel bei einer Demenzdiagnose ab Pflegestufe II**
- 4) **Zusätzliche Kosten**
 - **Investitionspauschale**
 - **Zuzahlung für Behandlungspflege (SGB V – Leistungen)**
 - **Sonstige Kosten wie:**
 - Versicherung
 - Telefon
 - Eigenbedarf usw.
- 5) **Zusätzliche Leistungen**
 - **u.a. Niedrigschwellige Leistungen**
 - **sog. "Wohngruppenzulage" (§ 38a PNG*)**
 - **Wohnumfeld-verbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI)**
 - **Förderung bei Neugründungen von WGs (§ 45e SGB XI)**

* Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) seit 01.10.2012

1. Mietkosten: etwa 200 bis 600 €

In der Regel mietet ein Wohngemeinschaftsmitglied ein Zimmer und beteiligt sich an den Kosten der Räume, die der Gemeinschaft zur Verfügung stehen. Also z.B. Küche, Wohnzimmer, Badezimmer, Toiletten, Flur oder weitere Gemeinschaftsräume.

Es wird ein individueller Mietvertrag geschlossen. Es gilt das normale Mietrecht, wie in der Einzelwohnung auch.

Bitte berücksichtigen:

Übernimmt der Sozialhilfeträger Kosten für die WG-Versorgung, werden Mieten normalerweise nur bis zu einer bestimmten Höhe übernommen. Informieren Sie sich vorab bei ihrem Bezirksamt (Hilfe zur Pflege).

2. Haushaltsgeld: etwa 200 bis 350 € je nach Vereinbarung

Die versorgenden Pflegedienste verwalten das Geld der WG-MieterInnen für deren Haushaltsführung treuhänderisch.

Die Höhe richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten, gemeinschaftlichen Ansprüchen und Absprachen und wird zwischen den MieterInnen, ihren rechtlichen Vertretern und dem Pflegedienst vereinbart.

Neben den Kosten für Lebensmittel und Haushaltsführung können Abschläge für Telefonkosten oder Kosten für Ausflüge oder andere Besonderheiten vereinbart werden.

Auch der Turnus der Abrechnung kann mit den NutzerInnen nach Wunsch vereinbart werden (z.B. monatlich, viertel- oder halbjährlich).

3. Pflege- und Betreuungskosten: individueller Pflegevertrag

Im Pflegevertrag wird mit einem ambulanten Pflegeanbieter eine Vereinbarung über die Pflege- und Betreuungsleistungen geschlossen.

a) Pflegevereinbarung mit einzelnen Leistungskomplexen nach individuellem Bedarf, in der Regel bei Pflegestufe I oder bei Pflegebedürftigen ohne Demenzdiagnose

Grundsätzlich handelt es sich um Vereinbarungen der ambulanten Pflege, genau wie in der privaten Einzelwohnung. Dabei werden individuelle Leistungskomplexe für die erforderliche Grundpflege oder hauswirtschaftliche Leistungen vereinbart. Die **Leistungskomplexe** sind als Ausführungen des **Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI)** beschrieben.

Zusätzlich gibt es den Bereich der „erweiterten Leistungskomplexe“, beispielsweise zur psychosozialen Betreuung oder zur Tagesstrukturierung. Diese können privat oder im Bedarfsfall über den Sozialhilfeträger (**SGB XII**) im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ vereinbart bzw. bewilligt werden.

oder

b) Pflegevereinbarung nach Tagessätzen, in der Regel bei einer Demenzdiagnose ab Pflegestufe II

Menschen mit Demenz, die in Wohngemeinschaften leben, können Leistungen zusammenlegen („Pools“), da Haushaltsführung und Tagesaktivitäten für mehrere pflegebedürftige Menschen gemeinsam geleistet werden.

Ab der Pflegestufe II bei einer Demenzdiagnose werden in Berlin die WG-Leistungskomplexe **LK 19 (Pflegeleistungen)** und **LK 38 (Betreuungsleistungen)** angewendet.

Für **a)** und **b)** gilt:

Die Pflegeversicherung übernimmt die Kosten für die „ambulante Sachleistung“ entsprechend der anerkannten Pflegestufe.

Darüber hinaus gehende Kosten müssen privat übernommen werden oder können im Bedarfsfall als Sozialleistung im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ über die Bezirksämter beantragt werden.

Bitte berücksichtigen:

Die Pflege- und Betreuungsleistungen nach dem Pflegevertrag sind nicht zu verwechseln mit zusätzlichen Leistungen, z.B. durch niedrigschwellige Angebote nach dem **Pflegeweiterentwicklungsgesetz (SGB XI)**. Diese werden zusätzlich gewählt und können individuell oder als Gruppenleistung einer WG vereinbart werden. (s. nachfolgend Punkt 5)

Beispiel: Tagessätze bei Demenzdiagnose, ab Pflegestufe II in WG

LK 19 (Pflegeleistungen):	80,72 €
LK 38 (Betreuungsleistungen):	<u>18,47 €</u>
Tagessatz:	99,19 €
Monatskosten 30Tage: (99,19 € x 3):	2.975,70 €
Abzüglich ambulante Sachleistung	
PV II mit Demenz)*	<u>1.250,00 €!</u> -
Eigenanteil/Hilfe zur Pflege:	<u>1.725,00 €</u>

* Bei Menschen ohne Demenzdiagnose beträgt die ambulante Sachleistung bei PV II 1.100.--€

Lassen Sie sich vom Ihrem Pflegedienst beraten und die Kosten für 30 und 31 Tage berechnen! Zusätzlich empfiehlt sich eine unabhängige Beratung bei einem Pflegestützpunkt oder dem zuständigen Bezirksamt

4. Zusätzliche Kosten

- **Investitionskostenpauschale**

Seit Januar 2013 berechnen die Pflegedienste (gem. einer Vereinbarung zwischen dem Senat des Landes Berlin und den Pflegediensten) nach § 38 Absatz 4 SGB XI eine sog. Investitionspauschale in Höhe von **2,5 % vom monatlichen Gesamtbetrag der Pflegeleistungen.**

Auch hier gilt: Übernimmt der Sozialhilfeträger Kosten für die WG-Versorgung, wird dieser Investitionskostenanteil evtl. auch von dem Bezirksamt übernommen.

5. Zusätzliche Leistungen

- Zusätzliche Leistungen sind z.B. **Niedrigschwellige Angebote**, die nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PfWG §§ 45 a ff SGB XI) von den Pflegekassen zur Verfügung gestellt werden können, sofern eine eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde.

Je nach Schweregrad und Anerkennung stehen monatlich zwischen 100 und 200 € zur Nutzung so genannter „niedrigschwelliger Angebote“ zur Verfügung.

Alle Anbieter von niedrigschwelligen Angeboten nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz müssen eine Anerkennung nach dem Landesrecht (Senatsverwaltung) oder durch die Pflegekassen erhalten haben.

Anbieter können sein:

- zugelassene Pflegedienste mit besonderen Angeboten
- niedrigschwellige Projekte mit geschulten und fachlich
- begleiteten ehrenamtlichen Helfern (z.B. Haltestelle Demenz)
- anerkannte Einzelpersonen (z.B. Musiktherapeuten, Kulturbegleiter)
- Tagesbetreuungen (z.B. Einrichtungen der Tagespflege, Kurzzeitpflege)

- **Wohngruppenzulage (§ 38a PNG)**

Pflegebedürftige die in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben erhalten einen pauschalen Zuschlag von der Pflegekasse über 200 € monatlich. Dies ist eine individuelle Geldleistung und kann für eine für eine Präsenzkraft eingesetzt werden, die organisatorische, betreuerische, verwaltende oder pflegerische Aufgaben übernimmt.

Wichtig: In Berlin gibt es derzeit keine einheitliche Regelung. (s.a. Beiblatt zum PNG)

- **Wohnumfeld-verbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI)**

Pro Maßnahme und Person kann von der Pflegekasse ein Zuschuss in Höhe von 2.557 Euro zur Verbesserung des Wohnumfeldes beantragt werden. Neu ist, dass dieser Zuschuss auch zusammen gelegt werden kann, d.h. bis zu vier Pflegebedürftige in einer WG können die Zuschüssen für Umbaumaßnahmen etc. zusammenlegen – der Zuschuss ist auf maximal 10.228 Euro pro Wohnung begrenzt.

- **Anschubfinanzierung für Neugründungen von WGs (§ 45e SGB XI)**

Bei Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft kann eine einmalige Fördersumme von 10.000 Euro beantragt werden. **Wichtig:** die Förderung ist nach Gründung, aber vor Einzug der Bewohnerinnen möglich. Diese Förderung wird es zunächst bis Ende 2015 geben.

(Bei detaillierten Nachfragen, bitte bei der Pflegekasse erkundigen.)

Stand: August 2013



Das WG-Leben im Alltag

Kommunikation mit Menschen mit Demenz

Die große Herausforderung in der Kommunikation mit Menschen mit Demenz ist, sich mehr auf das **Gefühl** und nicht so sehr auf die Verstandesebene einzulassen. Dies kann sehr ungewohnt sein, weil wir eher gewöhnt sind, logisch zu denken und zu handeln als zu spüren.

In einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz gibt es sehr häufig Situationen, in denen Sie neben dem Kontakt mit Ihrem Angehörigen auch in Gesellschaft mit anderen BewohnerInnen sind. Menschen mit Demenz haben die Angewohnheit, sich gerne dort aufzuhalten, wo etwas los ist, wo eine Unterhaltung stattfindet oder durch Besuch eine freudige Stimmung auszumachen ist.

Rechnen Sie damit, dass bei Besuchen auch andere BewohnerInnen mit dazukommen. Im Sinne einer guten Gemeinschaft kann der Kontakt zu anderen BewohnerInnen sehr förderlich sein. Ihrem Angehörigen übermitteln Sie z.B. durch körperliches zugewandt sein, nebeneinander sitzen in der Gruppe, das Gefühl, besonders wichtig zu sein.

Was kann ich tun?

- Vermeiden Sie W-Fragen (Warum? Wieso? Weshalb? usw.) zu stellen, denn damit erzeugen Sie bei Menschen mit Demenz große Unsicherheit. Wahrscheinlich möchte die Person dann antworten, kann aber aufgrund der kognitiven Einbußen nicht, oder nur bruchstückhaft und reagiert übel launig.
- Sprechen Sie langsam und deutlich mit dem Betroffenen und helfen Sie ihr/ihm Worte zu finden.
- Benutzen Sie konkrete Worte und kurze Sätze. Lange Erklärungen oder komplizierte Zusammenhänge überfluten Demenzbetroffene und die Ihnen wichtigen Inhalte erreichen die Person nicht.
- Versuchen Sie im Gespräch nicht mehrere Mitteilungen auf einmal zu benennen. Mehrere Botschaften in einem Satz überfordern den Menschen mit Demenz und führen häufig zu Streitereien und Auseinandersetzungen.
- Günstig ist, seine eigenen Worte durch Körpersprache, wie Mimik/ Gestik/Berührungen zu ergänzen.

Wie kann Kommunikation mit Menschen mit fortgeschrittener Demenz, die kaum mehr mit Worten sprechen, funktionieren?

Die Tatsache, dass die Person zunehmend Sprachprobleme hat oder vielleicht gar nicht mehr spricht, macht sehr betroffen und verunsichert.

Möglichkeiten mit dem Menschen in Kontakt zu treten:

- indem Sie durch **Beobachtung** versuchen, sich erst einmal ein Bild von den Äußerungen des Menschen zu machen.
- indem Sie versuchen, sich für einen kurzen Moment auf den **Rhythmus** der Äußerungen des Betroffenen „einzuschwingen“.
- indem Sie durch für den Demenzbetroffenen angenehme **Berührungen** (basale Stimulation) zu größerem Wohlbefinden beitragen.

Suchen Sie das Gespräch mit MitarbeiterInnen des Pflegedienstes, die in der WG pflegen und betreuen. Erkundigen Sie sich nach Möglichkeiten, wie Sie mit dem Demenzbetroffenen besser kommunizieren können.

Zufriedenstellende Kommunikation bei zunehmenden Sprachproblemen im Rahmen des demenzbedingten Abbaus ist zwar nicht einfach umzusetzen, aber kann mit fachlicher Unterstützung gelingen.

Umgang mit herausforderndem Verhalten von Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften

Das Verhalten von Menschen mit Demenz entzieht sich häufig unserer Logik und ist für Außenstehende kaum zu verstehen. Zu den herausfordernden Verhaltensweisen gehören Unruhe, Depressivität, Angst und Aggressivität.

In der Wohngemeinschaft kann solches Verhalten das Gemeinschaftsleben stark belasten, wenn sich z.B. die Wut/der Zorn eines Menschen mit Demenz auf ein anderes Wohngemeinschaftsmitglied richtet. WG-NutzerInnen können sich gestört fühlen, wenn eine Person fortwährend singt und die restliche Gruppe in Ruhe am Kaffeetisch sitzen möchte. Auch das ständige Umherlaufen eines Demenzbetroffenen und/oder Aufenthalte in den Zimmern gegen den Willen anderer NutzerInnen kann als herausforderndes Verhalten bezeichnet werden.

In erster Linie ist es Aufgabe der PflegedienstmitarbeiterInnen, im Alltag angemessen auf das individuelle Verhalten einzelner Betroffener zu reagieren und professionell mit den Herausforderungen, die sich für das soziale Miteinander in der Wohngemeinschaft ergeben, umzugehen.

Als Angehöriger empfiehlt es sich bei dem herausfordernden Verhalten des Demenzbetroffenen, nicht den Kopf in den Sand zu stecken. Günstiger ist es, sich bewusst zu machen, dass hinter dem Verhalten Ursachen stecken.

Gründe können auch starke körperliche Beschwerden, sich verschlechternde Demenzsymptome oder eine wenig bedürfnisorientierte Begleitung sein. Insgesamt sind herausfordernde Verhaltensweisen in der Ausprägung sehr unterschiedlich und werden von der Biografie, den früheren individuellen Bewältigungsstrukturen sowie vom Umfeld des Demenzbetroffenen stark beeinflusst.

Suchen Sie den Kontakt zu den PflegedienstmitarbeiterInnen und versuchen Sie Gefühle von Peinlichkeit oder Scham aufgrund des herausfordernden Verhaltens zu überwinden. Dies kann schwierig sein, da man den demenzbetroffenen Angehörigen mit seinem gegenwärtigen Verhalten im Vergleich zu früher manchmal nur schwer wiedererkennt.

Geben Sie nicht auf, es geht vielen Angehörigen so!

Individuelle, lebenslang erlernte Motivation, etwas zu tun oder zu lassen, nimmt bei der Suche nach Gründen für das herausfordernde Verhalten einen sehr hohen Stellenwert ein.

Setzen Sie sich mit den PflegedienstmitarbeiterInnen an einen Tisch und forschen Sie gemeinsam nach den Ursachen für das Verhalten!

Eine Fallbesprechung kann eine gute Methode sein, um eine für den Demenzbetroffenen befriedigende Lösung zu finden.

Im Rahmen einer vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag gegebene Studie (2007) zum herausfordernden Verhalten empfiehlt die Expertengruppe:

„ eine verstehende Diagnostik im Umgang mit herausforderndem Verhalten von Menschen mit Demenz. Ein solcher Zugang stellt die Perspektive des Menschen mit Demenz in den Mittelpunkt des Pflegeprozesses. Das Bemühen um ein Verstehen des Verhaltens sollte möglichst vielfältige erklärende Aspekte, die sich nicht nur auf den Demenzkranken beziehen, berücksichtigen.“

Geben Sie sich und allen Beteiligten Zeit unterschiedliche Lösungsansätze zu entwickeln und **auszuprobieren**.

Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass das gesamte WG-Team die neu entwickelten Lösungsansätze mit trägt.

Erkundigen Sie sich bei Fachleuten, ob die medikamentöse Therapie des Betroffenen möglicherweise falsch bzw. zu hoch dosiert ist. Bei nicht angemessener Dosierung der Medikamentengruppe der Neuroleptika (Psychopharmaka, das herausforderndes Verhalten positiv beeinflussen kann) können Nebenwirkungen einzelne Symptome verstärken anstatt sie zu mildern.

Handlungsempfehlungen
- Umgang mit herausforderndem Verhalten -

Was tun in der Krise?
- Ausgewählte Lösungsansätze in akuten Krisen -

1. Sofort intervenieren

- Bei entstehender Anspannung Kontakt herstellen

2. Angstfreie Ausgangssituation für Angehörige/Mitarbeiter herstellen

- Gewaltandrohungen ernst nehmen und evtl. Unterstützung holen

3. Grenzen setzen und Raum lassen

- Räumliche Ausweichmöglichkeiten
- Verhaltensalternativen

- weitere Möglichkeiten -

1. Handelnde Personen festlegen

- Anderes Geschlecht wirkt deeskalierend
- Neutrale Person hinzuziehen

2. Reizabschirmung und Entspannung

- Beispiel: Bewohner bitten, das Radio auszuschalten

3. Kontaktpause mit „Waffenstillstand“

- Beispiel: „... wir können gerne morgen weiter reden“.

Quelle:

Bundesministerium für Gesundheit (2007): Rahmenempfehlungen zum Umgang mit herausforderndem Verhalten bei Menschen mit Demenz in der stationären Altenhilfe, Berlin.

Essen und Trinken

in Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz

Die Qualität der Nahrungsmittel und die der zubereiteten Speisen sind für Menschen mit Demenz sehr wichtig. Da es sich in der Wohngemeinschaft um die eigene Häuslichkeit der Betroffenen handelt, ist auch in diesem Bereich der alltäglichen Lebensgestaltung die Mitwirkung der Betroffenen bzw. der Angehörigen ausdrücklich erwünscht.

Was ist zu beachten?

Als Vertreter sollten Sie Wert darauf legen, dass Ihr demenzbetroffener Angehöriger/Klient mit in die **wöchentliche Speiseplanung** einbezogen wird. Falls die fortgeschrittene demenzielle Erkrankung dies nicht mehr zulässt, erkundigen Sie sich, ob Sie gemeinsam bzw. stattdessen an der Planung teilnehmen können.

In den meisten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz wird mindestens ein Mal pro Woche eingekauft. Zur Idee der WG gehört, dass einzelne BewohnerInnen durchaus mit zum **Einkaufen** gehen können, vorausgesetzt Mobilität/Aufmerksamkeit/Interesse sind vorhanden. Selbstverständlich können Sie als Angehörige Ihre Begleitung anbieten, so dass Sie sicher gehen können, dass Ihr „Wunschzettel“ erfüllt wird.

Idealerweise bringen sich die BewohnerInnen bei der **Zubereitung der Mahlzeiten** mit ein. In der Wohngemeinschaft sollte täglich selbst gekocht werden, um das „Prinzip der Normalität“ zu leben. Regelmäßige Inanspruchnahme eines fahrbaren Mittagstisches bzw. reguläres „Vorkochen“ in der Nachtschicht verhindert, dass BewohnerInnen aktiv bei der Essenzubereitung mitgestalten bzw. durch sinnliches Erleben von Essensdüften beim Kochen etc. einbezogen werden und gehören deshalb nicht in das ursprüngliche Konzept einer Wohngemeinschaft.

Die **Essenszeiten** in der WG sind nicht festgeschrieben, sondern orientieren sich an den Bedürfnissen der BewohnerInnen. Empfohlen ist, dass BewohnerInnen, abweichend von den Kernzeiten der Mahlzeiteinnahme, Nahrung oder z.B. „verspätetes Mittagessen“ zu sich nehmen können und dabei die Unterstützung erhalten, die benötigt wird.

Situation am Esstisch:

Für manche Demenzbetroffene ist es schwierig, täglich oder in bestimmten Phasen, Mahlzeiten in der Gemeinschaft am Esstisch einzunehmen. Hier sind kreative Lösungen mit dem Pflegedienst gefragt, z.B. die Essenseinnahme an einem kleinen gesonderten Tisch in der Wohnküche.

Bedeutung der Biografie des demenziell veränderten Menschen für das Essen und Trinken:

Essen und Trinken reicht als Thema weit über die reine Nahrungsaufnahme hinaus. Die Erstellung einer Essbiografie kann sehr hilfreich sein, um aufgrund der Herkunft und Lebensgeschichte mögliche gern gegessene Speisen herauszufinden. Jeder Mensch hat andere Essensrituale. Durch das Wissen darüber und die praktische Umsetzung wird der Betroffene in seiner Individualität wert geschätzt. Versuchen Sie besondere Vorlieben, z.B. die Tasse Kaffee nach dem Abendessen oder die Zubereitung traditioneller Speisen an bestimmten Wochen- bzw. Feiertagen zu beachten.

Die Geschmackswahrnehmung ändert sich im Alter. Häufig mögen Menschen mit Demenz besonders gerne süße Speisen und stehen sauren Nahrungsmitteln, die als bitter wahrgenommen werden, eher skeptisch gegenüber. Das heißt nicht, es sollte nur noch Süßes geben. Ziehen Sie jedoch in Betracht, dass pikante Speisen mit Zucker/ Süßstoff angereichert werden, so dass sie für Menschen mit Demenz schmackhaft sind.

Was ist Finger Food?

Menschen mit Demenz, die viel umherlaufen, haben aufgrund ihrer inneren Unruhe sehr häufig Schwierigkeiten, sich an den gemeinsamen Tisch zu setzen und Mahlzeiten im Sitzen einzunehmen. Für diese Personengruppe eignet sich Finger Food („eat by walking“), das in kleinen Schüsseln in der Wohngemeinschaft aufgestellt werden kann und so Betroffenen ermöglicht, etwas „ohne Zwang“ zu essen. Als Finger Food ist klein geschnittenes Obst/ Gemüse/ Süßes usw. denkbar.

Weitere Infos:

- Essen und Trinken bei Demenz, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- [www.alzheimerforum.de/2/15/2/Essbiografie frei nach Biedermann.pdf](http://www.alzheimerforum.de/2/15/2/Essbiografie%20frei%20nach%20Biedermann.pdf)

Alltagsgestaltung von Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften

Menschen mit Demenz können sich an das, was am **weitesten in ihrer Vergangenheit** zurückliegt, meist gut erinnern. Diesen Zusammenhang können Sie in der Begleitung des Menschen nutzen.

Da das demenzielle Erleben sehr stark von der **Biografie des Betroffenen** abhängig ist, sollten Sie individuell prüfen, was als Alltags-Aktivität für den Demenzbetroffenen interessant ist. In der ambulant betreuten Wohngemeinschaft bietet es sich an und gehört auch in das Ursprungskonzept, dass sich Wohngemeinschaftsmitglieder im Alltag einbringen und ihre vorhandenen Fähigkeiten mit Unterstützung nutzen. Wäsche zusammenlegen, Kochen, Putzen oder Blumenpflege etc. sollte als Mitwirkung bzw. Tätigkeit immer möglich sein, wenn es die gesundheitliche Verfassung des Betroffenen zulässt.

Als Angehöriger eines Menschen mit Demenz sollte Ihnen klar sein, dass Menschen mit Demenz, abhängig von der Schwere ihrer kognitiven Einbußen, eine „Arbeitsaufgabe“ als erledigt ansehen, die sich möglicherweise von unseren **Vorstellungen** von **Sauberkeit** oder **Ordentlichkeit** unterscheidet. Wichtig ist, dass Sie versuchen, Ihre eigenen Vorstellungen zurück zustellen und sich in den Demenzbetroffenen hinein versetzen, der sich aus seiner Realität heraus wahrscheinlich große Mühe gibt.

Beispiel:

Eine demente Dame äußert den Wunsch, dass sie ihr Bett mit frischer Wäsche beziehen möchte. Sie beginnt, das Bett abzuziehen. Erste Schwierigkeiten bekommt sie, als es ihr nicht so recht gelingt die Knopfleiste des Bezugs zu öffnen. Sie wird unwirsch und ist mit sich selbst unzufrieden.

Günstig ist es hier z.B. zu vereinbaren, dass die Betroffene den Stoff des Bezugs glatt zieht und man selbst die Knöpfe des Bezugs öffnet. Werden solche „kleinen“ **Situationen des Alltags gemeinsam gestaltet**, ist das eine große Leistung, die zum einen für ein gutes Gefühl beim Betroffenen sorgt („Ich habe was geschafft“) und zum anderen eine angenehme und lebendige Atmosphäre in der Gruppe der Wohngemeinschaftsmitglieder („Was bringt der Tag?“, „Kann ich was tun?“) herbeiführt.

Selbstbestimmung und Demenz

- wie passt das zusammen? -

Menschen mit fortgeschrittener Demenz leiden an schwerwiegenden Störungen des Kurzzeitgedächtnisses. Das, was am längsten zurückliegt, kann noch am ehesten erinnert werden.

Es kann sein, dass die Orientierung in die bekannte Umgebung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft misslingt. Das Erkennen vertrauter Menschen funktioniert vielleicht auch nicht mehr gut. Deutlich und klar zu sprechen in Kombination mit Wortfindungsstörungen ist fast unmöglich. Durch den gestörten Tag-Nacht-Rhythmus wird der demenziell veränderte Mensch den ganzen Tag über latent müde sein und sich mehr oder weniger unausgeschlafen durch den Tag schleppen. Verhaltensveränderungen machen ihm zu schaffen, er erkennt sich selbst kaum wieder. Das ruhelose Umherwandern, auftretende Panik beim Verlassen des Zimmers und eine extreme Dünnhäutigkeit nehmen überhand.

Der Wille ist da, aber wie kann der Wille zum Ausdruck gebracht werden?

Die Menschen mit Demenz brauchen dazu ein Umfeld, in dem

- die Dinge des Alltags sichtbar, fühlbar oder leicht vorstellbar sind und ihren Wahrnehmungsmustern entsprechen (Biographie-Arbeit und Kenntnisse über die Biographie sind besonders wichtig).
- Selbstbestimmte Handlungsabläufe kurz sind und sowohl durch Sprach- als auch Handlungsimpulse „angeleitet“ werden.

Quelle:

Deutscher Ethikrat:

Demenz: Ende der Selbstbestimmung? / November 2010

<http://www.ethikrat.org/veranstaltungen/weitere-veranstaltungen/demenz-ende-der-selbstbestimmung>

Stand: Juni 2011

Institutionelle Abläufe behindern die WG-Philosophie

Ein streng organisierter und minutiös durchgeplanter Tagesablauf verhindert häufig Impulse von Spontanität und Kreativität. Abweichungen von den sich täglich wiederholenden Routinen werden nicht gerne gesehen bzw. verunsichern die verantwortlichen Akteure.

Auch in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft können institutionelle Abläufe entstehen und den Alltag der demenziell veränderten BewohnerInnen nachteilig beeinflussen. Da die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz sehr häufig situationsbezogen geäußert werden und das Zeiterleben nicht „gerade“ im Sinne von logisch nachvollziehbar ist, ist der Wohlfühlfaktor für Menschen mit Demenz stark von dem subjektiv erlebten Handlungsspielraum in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft abhängig.

Der amerikanische Soziologe Irving Goffman hat in seinem Buch „Asyle - Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen“ von 1972 beschrieben, wie schädlich institutionelle Abläufe für bedürftige Menschen sind.

Vorgegebene, starre Regeln und unflexible Abläufe bestimmen dann das Leben und nicht die Bedürfnisse der Menschen.

Beispielhaft und kennzeichnend für einen institutionellen Mechanismus ist der sogenannte **Looping-Effekt** (engl. loop - Spirale, Kreislauf): das heißt, dass bei einer BewohnerIn durch eine autoritäre Bemerkung eine Abwehrreaktion hervorgerufen wird, die einen (erneuten) Angriff gegen sie zur Folge hat.

Fallbeispiel:

Frau Neumann sitzt beim Abendessen. Sie ist zu dick und in der Pflegeplanung ist vermerkt, dass sie hinsichtlich der Menge an Essen gebremst werden sollte. Frau Neumann kennt bei der Nahrungsaufnahme allerdings keine Grenzen und neigt dazu über den gedeckten Tisch zu greifen und Speisen in sich hineinzustopfen. Zwar verlaufen die Tischsituationen meistens friedlich, es gibt aber auch Tage, da ist Frau Neumann sehr unausgeglichen und andere BewohnerInnen fühlen sich am großen Tisch in der Wohnküche von ihr gestört.

Pflegerin Tanja ist im Umgang mit Frau Neumann überfordert und reagiert auf das „unangemessene Verhalten“ zornig. Sie sagt: „Sie sollen nicht so viel in sich hineinstopfen, sonst werden sie zu dick.“ Frau Neumann ist empört, fängt an zu schimpfen und als „Antwort“ spuckt sie auf den Boden. Pflegerin Tanja fühlt sich provoziert und ignoriert Frau Neumann in ihrer verbleibenden Dienstzeit. Diese hat ein schlechtes Gewissen und zieht sich deprimiert zurück.

Erfährt der Betroffene immer wieder, dass es am günstigsten ist nicht zu reagieren, resignieren viele demenziell veränderte Menschen und werden apathisch.

Da der **Handlungsspielraum** aufgrund der Demenz ohnehin schon stark eingeschränkt ist, können Menschen mit Demenz ihren „stillen“ Protest auch in Situationen ausdrücken, die in den nahen Kontaktbereich mit den PflegerInnen gehören.

Welche Art des Protestes die größte Wirkung erzielt, fühlen die Menschen mit Demenz am besten. Durch das Steifmachen des Körpers während des Umziehens z.B. kann der Arbeitsablauf empfindlich gestört werden.

Mehrere solcher „Looping-Effekte“ können Spiralen an „ungünstigen Verhaltensweisen“ befördern, die zwar theoretisch im Alltag einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nichts zu suchen haben, aber praktisch dennoch vorkommen.

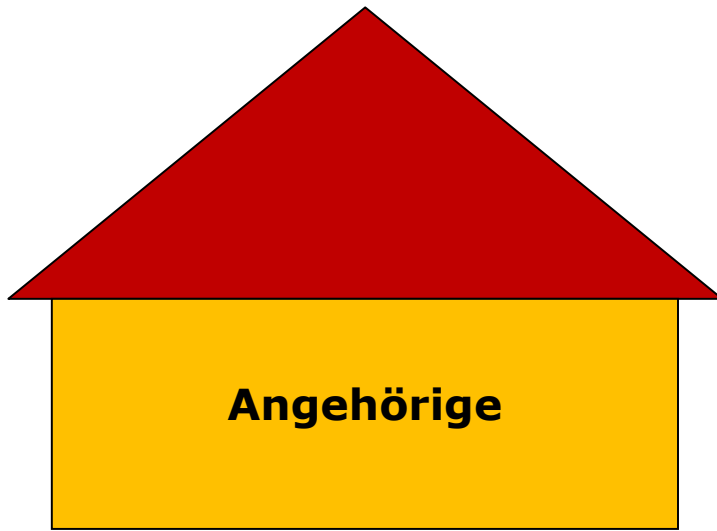
Sie entstehen dort:

- **wo MitarbeiterInnen chronisch überfordert sind und unter Ausgebrannt-Sein leiden.**
- **wo weder engagierte Angehörige noch (ehrenamtliche) BürgerInnen aktiv das Wohngemeinschaftsleben mitgestalten.**

Durch genügend gut geschultes Personal sollte es in einer Wohngemeinschaft grundsätzlich immer möglich sein, dem Verhalten einer Frau Neumann geduldig und einführend zu begegnen.

Erkundigen Sie sich bitte bei dem zuständigen Pflegedienst nach der Anzahl und Qualifikation der MitarbeiterInnen pro Schicht und fragen Sie nach, ob das Personal die Möglichkeit hat an Supervisionssitzungen teilzunehmen.

Stand: Juni 2011



Die Rolle der Angehörigen in der WG

Beim Modell der „ambulant betreuten Wohngemeinschaft“ besteht eine **geteilte Verantwortung** zur Sicherung einer guten Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsqualität. Akteure der Verantwortung sind die Menschen mit Demenz, ihre Angehörigen oder rechtlichen Betreuer, der Pflegeanbieter und der Vermieter.

Die Gruppe der Angehörigen und Betreuer kann als „Auftraggebergemeinschaft“ maßgeblichen Einfluss auf die Alltagsgestaltung und Versorgungsqualität nehmen. Wenn es anhaltende Probleme gibt, kann als letzter Schritt der Pflegeanbieter gewechselt werden, ohne dass den Bewohnern ein Umzug zugemutet werden muss.

Das WG-Konstrukt bietet einen Rahmen, in dem alle Beteiligten (MieterInnen mit ihren Fürsprechern und die Mitarbeiter des Pflegedienstes) in einem gemeinsamen Prozess ein gutes Miteinander gestalten können.

Voraussetzungen für ein gutes Gelingen

- Ausreichende Informationen und Austausch unter einander
- Bereitschaft und Offenheit, sich mit dem Modell der Wohngemeinschaften auseinander zu setzen
- Mitwirkung bei der Gestaltung des WG-Lebens
- Zeit und Engagement

Bevor eine Entscheidung für die Wohnform der ambulant betreuten Wohngemeinschaft gefällt wird, ist es wichtig zu realisieren, welche Erwartungen und Verantwortungen mit diesem Beschluss einher gehen:

- **Regelmäßiger Kontakt/Besuch**

Der Angehörige sorgt als **Fürsprecher** seines von Demenz betroffenen Familienmitgliedes dafür, dass deren Bedürfnisse und Wünsche erkannt, respektiert und im WG-Alltag berücksichtigt werden. Daher ist zu empfehlen, dass Angehörige (oder andere Fürsprecher) mehrmals im Monat, vielleicht sogar jede Woche, die WG besuchen und die Selbstbestimmung im Alltag ihres Familienmitglieds direkt unterstützen und begleiten.

Falls der Angehörige dazu keine Möglichkeit hat, macht es Sinn nach einer **Vertretung** zu suchen. Vielleicht findet sich ein ehemaliger Nachbar, ein Bekannter oder ein ehrenamtlicher Helfer, der diese Unterstützung leisten kann.

- **Kontakt zu anderen Bewohnervertretern**

Es ist wichtig, dass sich alle Vertreter der WG-Mitglieder (Angehörige, rechtliche Betreuer, Vorsorgebevollmächtigte) einer Wohngemeinschaft unter einander kennen, sich in wichtigen Punkten regelmäßig austauschen und abstimmen. Im Idealfall lernen sich die Familienangehörigen und rechtlichen Betreuer bei ihren Besuchen in der WG kennen. Leider klappt das nur selten. Nicht alle Bewohner haben aktive Vertreter.

Es ist sinnvoll schon vor dem Einzug um eine **Kontaktliste** aller Vertreter beim Pflegeanbieter oder Vermieter zu bitten.

Falls der Pflegedienst datenschutzrechtliche Bedenken hat, kann die Vorlage zur datenrechtlichen **Einverständniserklärung** auf der Homepage des SWA e.V. genutzt werden (www.swa-berlin.de).

- **Teilnahme an Angehörigen- und Betreuertreffen (Gremien)**

Die **regelmäßige** Teilnahme an Angehörigentreffen gehört zur Grundlage einer gut funktionierenden Wohngemeinschaft und trägt zur **Qualitätssicherung** bei.

Daher sollten die Treffen mehrmals im Jahr stattfinden. Leider wird das in vielen Fällen nicht umgesetzt. Das hat unterschiedliche Gründe, vielleicht besteht Unkenntnis über das Konstrukt Wohngemeinschaft oder Angehörige sind zu erschöpft, um nur einige Möglichkeiten zu benennen. Zusätzlich gibt es einen großen Anteil von Berufsbetreuern, die diese Anforderung nicht oder nur teilweise erfüllen können.

Eine Teilnahme ist jedoch wichtig, denn hier können grundlegende WG-Themen besprochen, Ansichten untereinander ausgetauscht und gemeinsame Entscheidungen getroffen werden. Die „Gemeinschaft“ kann direkten Einfluss auf die Versorgung und Betreuung der MieterInnen nehmen und bei Unzufriedenheit Änderungen besprechen, einfordern und verhandeln.

- **Angehörigenvereinbarungen**

Im Idealfall schließen Angehörige und Betreuer einer WG eine schriftliche Angehörigenvereinbarung, in der wichtige Grundregeln für die gemeinschaftlichen Entscheidungen festgehalten und verabredet werden.

Solche Vereinbarungen stärken die Kundensouveränität der WG-Nutzer und tragen damit zur Qualitätssicherung bei.

Besteht bei Einzug eines neuen Mieters in eine WG bereits eine Vereinbarung, ist es wichtig, diese im Vorfeld zu kennen und zu akzeptieren (zu unterzeichnen). Dies sollte schon vor dem Einzug geklärt werden.

- Weitere Informationen befinden sich in den **Handblättern zu Angehörigenvereinbarungen**, die gemeinsam mit aktiven Angehörigen aus ambulant betreuten Wohngemeinschaften erarbeitet wurden.

Wie bringe ich mich als Angehöriger im WG-Alltag ein?

Wenn der wichtige Schritt des Einzugs in eine WG vollzogen ist, ziehen nahe Angehörige auch immer ein Stückchen mit in die WG ein. Auch sie müssen sich in die neue Umgebung einfinden, die anderen Bewohner, deren Familien und schließlich auch die Pflegedienstmitarbeiter kennen lernen und sich im Gefüge der WG einfinden.

Haben Sie Geduld!

Es ist ein neuer Lebensabschnitt für den betroffenen Menschen und seine Familie. Es kann zu Unsicherheiten und Irritationen kommen und viele Angehörige wünschen sich in dieser Phase Verständnis und Unterstützung etwa durch andere Angehörige der WG oder durch die Pflegedienstmitarbeiter. Aber seien Sie nicht verzagt, das ist ein normaler Prozess und gehört dazu.

Versuchen Sie in Kontakt zu kommen

Versuchen Sie, mit anderen Angehörigen und Pflegedienstmitarbeitern in Kontakt zu kommen, sprechen Sie über ihre Gefühle. Informieren Sie die anderen über ihren Angehörigen und haben Sie Geduld mit den Mitarbeitern, die sich ebenfalls erst einstellen müssen. Ein WG-Alltag kann atmosphärisch ganz schön „dicht“ sein und selbst erfahrene Pflegedienstmitarbeiter sind mitunter stark gefordert und können nicht immer alles perfekt umsetzen.

Regelmäßige Besuche

Besuchen Sie Ihren Angehörigen regelmäßig und zeigen Sie ihm, dass Sie für ihn da sind. Kommen Sie zu unterschiedlichen Gelegenheiten und zu unterschiedlichen Tageszeiten in die WG.

Bringen Sie sich ein

Versuchen Sie ein Stückchen „realen Alltag“ mitzubringen. Lesen Sie z.B. allen aus der aktuellen Tageszeitung vor, oder spielen Sie „Mensch ärgere dich nicht“ - egal ob die Regeln stimmen oder nicht. Hören Sie gemeinsam die Lieblingsmusik ihres Angehörigen oder helfen Sie im Haushalt.

Nutzen Sie das Wissen, dass die Erinnerung „rückwärts“ abbaut, also Dinge, die in der Kindheit erlernt und erlebt wurden, länger erhalten bleiben. Schauen sie sich alte Bildbände an oder blättern Sie gemeinsam in einem alten Schulbuch.

Beispiel:

Eine ehrenamtliche Patin erfährt, dass ein Bewohner als junger Mensch bei den Pfadfindern war. Sie bringt ein Album der Pfadfinder mit, welches sie zufällig besitzt. Der sonst eher zurückhaltende und stille Mann bekommt beim Anschauen der Fotos rote Wangen und leuchtende Augen, er fängt an zu erzählen und meint sogar, sich und alte Freunde auf den Fotos wieder zu erkennen. Die ganze WG wird von der freudigen Stimmung angesteckt und lauscht ihm gebannt.

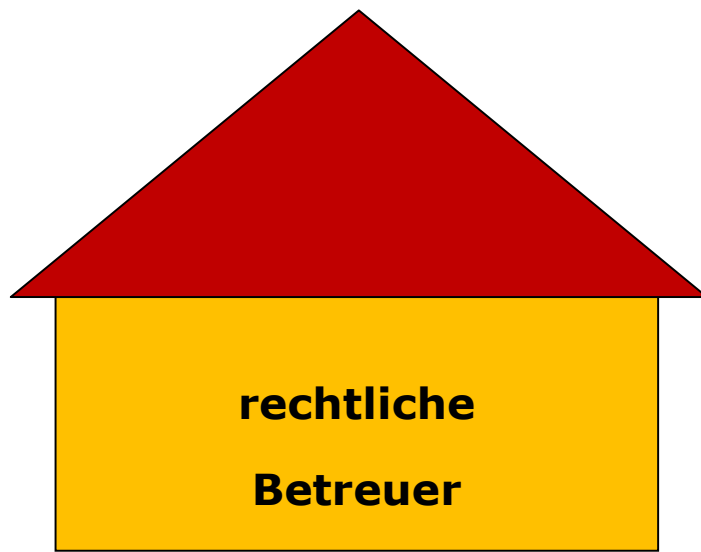
Beteiligen Sie sich an Unternehmungen

Besuchen Sie gemeinsam den Wochenmarkt um die Ecke, oder kochen Sie das Lieblingsessen Ihres Angehörigen. Idealerweise natürlich in Abstimmung mit den Mitarbeitern des Pflegedienstes. Aber - haben Sie keine zu großen Ziele!

Entschleunigen Sie!

Lassen Sie sich auf das Zeitempfinden Ihres Angehörigen und seiner Mitbewohner ein. Genießen Sie es, gezielt Zeit mit Ihrem Angehörigen verbringen zu können ohne die Organisation des Alltags regeln zu müssen.

Angehörige die keine Möglichkeit haben, sich regelmäßig im Alltag einer WG einzubringen, können versuchen, eine Vertretung zu finden. Vielleicht gibt es eine Nachbarin oder einen Bekannten, der Freude daran hat diese wichtige Aufgabe mit zu übernehmen. Oder Sie suchen nach einem ehrenamtlichen Vertreter, der ihren Angehörigen regelmäßig besuchen möchte.



**rechtliche
Betreuer**

Rolle der Betreuer

Das Konstrukt der ambulant betreuten Wohngemeinschaft setzt die gemeinsame Verantwortungsübernahme aller Akteure einer WG voraus. Ist kein aktiver Angehöriger vorhanden, ist es Aufgabe des rechtlichen Betreuers die Rolle des Fürsprechers für den WG-Mieter zu übernehmen und ihn in der Gemeinschaft des Angehörigen- und Betreuerremiums zu vertreten. Für Berufsbetreuer ist es aufgrund des hohen zeitlichen Aufwands nur schwer möglich, dieser Aufgabe gerecht zu werden.

Folgende Eckpunkte sind wichtig zu wissen:

- **Regelmäßiger Kontakt**

Ein regelmäßiger Kontakt zum Betreuten in einer ambulant betreuten WG ist erforderlich, um den Betroffenen und den Pflegedienst im Sinne der WG-Philosophie bei der Umsetzung einer möglichst selbstbestimmten Alltagsgestaltung zu unterstützen.

Es ist wichtig, einen Menschen zu finden, der diese Aufgabe im Bedarfsfall stellvertretend und im Auftrag des Betreuers übernehmen kann. Im Idealfall findet sich ein Bekannter oder ehemaliger Nachbar, der nach Absprache Besuche ausführt, Kontakt hält und sich mit dem Betreuer austauscht. Auch spezielle Besuchs- oder WG-Helfer kommen in Frage, die diese Aufgabe ehrenamtlich oder gegen Bezahlung übernehmen können. Informationen gibt es bei den Pflegestützpunkten oder bei den Kontaktstellen Pflege Engagement, die es in jedem Berliner Bezirk gibt oder beim SWA e.V. Sie unterstützen bei der Suche nach geschulten Interessenvertretern für Menschen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften.

- **Kontakt zu anderen Angehörigen und Betreuern**

Es ist wichtig, dass sich alle Nutzervertreter einer WG kennen und sich zu wichtigen Punkten miteinander austauschen können. Falls der Pflegedienst datenschutzrechtliche Bedenken hat, kann die Vorlage zur datenrechtlichen **Einverständniserklärung** auf der Homepage des SWA e.V. genutzt werden (www.swa-berlin.de). Eine Einverständniserklärung zur Weitergabe der jeweiligen Kontaktdaten an diesen Personenkreis sollte unterzeichnet werden.

- **Teilnahme an Angehörigen- und Betreuertreffen (Gremien)**

Die regelmäßige Teilnahme an den Angehörigentreffen gehört zur Grundlage einer gut funktionierenden Wohngemeinschaft und trägt zur Qualitätssicherung bei. Die Treffen sollten mehrfach im Jahr stattfinden (SWA empfiehlt **mindestens** drei Treffen im Jahr). Auf den Treffen werden wichtige Themen besprochen, die für die Gemeinschaft einer WG wichtig sind und gemeinschaftliche Entscheidungen für die Gruppe der NutzerInnen getroffen. Die Vertretungsgemeinschaft kann Einfluss auf die Versorgung der MieterInnen nehmen, eine gute Versorgungsqualität einfordern und verhandeln.

Beispiel:

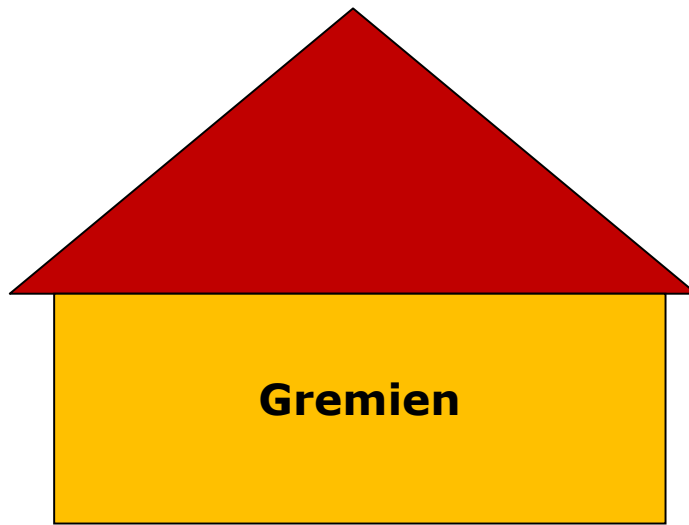
Ein Angehöriger bemängelt bei einem Treffen, dass in der WG nicht mehr selbst gekocht wird. Die Nutzervertreter besprechen diesen Punkt und stellen fest, dass frisch zubereitetes Essen allen wichtig ist und wieder angeboten werden sollte. Der Pflegedienst muss sich mit dem Anliegen auseinandersetzen und mit den Angehörigen und Betreuern besprechen, wie eine Umsetzung möglich ist.

- **Angehörigenvereinbarungen**

Im Idealfall schließt ein aktives Angehörigen- und Betreuergrremium eine Vereinbarung, in der wichtige Grundregeln für die Gemeinschaftsentscheidungen festgelegt werden. Eine Vereinbarung schafft Klarheit, stärkt die Kundensouveränität und trägt zur Qualitätssicherung bei. Auch Betreuer können bei der Initiierung und Erstellung einer Vereinbarung mitwirken. Auf jeden Fall sollten Sie eine bestehende Vereinbarung respektieren und anerkennen. Fragen Sie vor Einzug Ihres Betreuten danach.

Die Erfahrung zeigt, dass viele Betreuer aus Zeitgründen an diesen Treffen nicht teilnehmen und dadurch die Einflussmöglichkeiten für ihren Betreuten und für die Gemeinschaft mindern. Vielfach ist Betreuern die Bedeutung der Treffen auch nicht bewusst.

Betreuern wird daher empfohlen, nach Möglichkeiten zu suchen, um in diesen wichtigen Gremien mitwirken zu können. Vielleicht gibt es einen anderen Nutzervertreter, mit dem man in Kontakt steht und mit dem man sich austauschen und/oder sich gegenseitig vertreten kann. Oder es gibt einen Bekannten oder ehemaligen Nachbarn des Betreuten, der für die Vertretung im Angehörigentreffen beauftragt werden kann. Schließlich gibt es noch die Möglichkeit, einen ehrenamtlichen oder freien Mitarbeiter einzubinden (z.B. Paten).



Gremien

Warum ein Angehörigengremium?

Es entspricht der Philosophie der Wohngemeinschaft, dass sich Angehörige und rechtliche Betreuer regelmäßig treffen, um sich als Fürsprecher der NutzerInnen über den WG-Alltag auszutauschen, wichtige WG-Themen zu besprechen und Entscheidungen für die Gemeinschaft im Sinne des Menschen mit Demenz zu treffen. Dies trägt sowohl zur Stärkung der Selbstbestimmung als auch zur Qualitätssicherung bei. Viele Angehörige und Betreuer sind sich der Bedeutung der Treffen (Gremien) nicht bewusst.

- **Wie oft sollten die Treffen stattfinden?**

Im Idealfall finden die Treffen 3 bis 4 Mal im Jahr statt, je nachdem, welche Themen anstehen und wie sich der Kontakt zwischen den Vertretern und dem Pflegedienst gestaltet. In vielen Fällen treffen sich Angehörige und Betreuer jedoch nur einmal jährlich und dann oft mit nur wenigen Teilnehmern. Dies ist bedauerlich und schwächt die Position der Bewohner und ihrer Vertreter gegenüber dem Pflegeanbieter.

Auch wenn alle Beteiligten zufrieden sind, ist es empfehlenswert, sich regelmäßig über wichtige Themen, die die Gemeinschaft einer WG betreffen, auszutauschen und abzusprechen.

- **Wer lädt zu den Treffen ein?**

Die Erfahrung zeigt, dass in den meisten Fällen die Pflegedienste zu den Treffen einladen. Dies ist vom ursprünglichen WG-Gedanken her eigentlich nicht deren Aufgabe. Kennen sich Angehörige und Betreuer jedoch nicht bzw. halten keinen Kontakt, ist dies vielleicht der einzige Weg, um überhaupt Treffen einzuberufen.

In manchen Fällen übernehmen auch Vermieter diese Aufgaben, wenn sie sich mit in die Verantwortung einer WG begeben.

Selbstverständlich kann jedes Mitglied des Gremiums einer WG ein Treffen einberufen und Themen einbringen. Dies kann förderlich sein im Sinne der Selbstbestimmung und Souveränität einer Gemeinschaft und ist von daher begrüßenswert.

- **Wo finden die Treffen statt?**

In vielen Fällen finden die Treffen in den Räumen der Wohngemeinschaft statt. Dies hängt von den räumlichen Bedingungen, von der Verfassung der Betroffenen und vom Willen der Beteiligten ab.

Manchmal stellen Pflegedienste oder Vermieter ihre Räume für die Treffen zur Verfügung. Aber auch andere Räume sind denkbar, etwa der Nebenraum einer Gaststätte. Wo die Treffen stattfinden, entscheiden die Nutzervertreter.

- **Wer kann an den Treffen teilnehmen?**

Jeder Angehörige, rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte vertritt auf einem Angehörigentreffen seinen Familienangehörigen oder Betreuten. Wenn möglich, können von Demenz betroffene Menschen auch selbst an den Treffen teilnehmen und sich, soweit es geht, selbst vertreten. Dies hängt vom Grad der Demenz und dem Willen der Person ab.

Es nehmen in der Regel Vertreter des Pflegedienstes teil, mitunter auch Vermieter der Gemeinschaftswohnung.

Wer als Gast geladen wird, oder ob sich Angehörige und Betreuer auch mal nur „unter sich“ treffen möchten, **entscheiden Sie selbst.**

- **Welche Themen werden behandelt?**

Es empfiehlt sich, im Vorfeld eine kleine Tagesordnung zu machen, in der die wichtigsten Themen benannt und vorgeschlagen werden.

Auf diese Weise kann sowohl der Pflegedienst seine Anliegen mitteilen und vorbereiten, als auch jeder Angehörige und jeder Betreuer.

Es macht Sinn, dass jemand die Themen sammelt und allen mitteilt.

Tipp:

Angehörige oder Betreuer können eine Infotafel (schwarzes Brett) zum gegenseitigen Austausch in der WG aufhängen. Dort lassen sich u.a. auch Themen für die Angehörigentreffen gut sammeln.

Häufig wiederkehrende Themen auf Angehörigentreffen

- aktuelle Informationen über Aktivitäten und Bewohner
- Alltagsgestaltung und zusätzliche Angebote (wie z.B. niedrigschwellige Zusatzleistungen)
- Reparaturen/größere Anschaffungen
- Probleme der WG-Nutzer (z.B. herausforderndes Verhalten)
- Haushaltsgeld (Höhe, Umfang, Abrechnung)
- Neue Mieter/Mieterwechsel
- Ernährung
- Personalsituation

Über wichtige Entscheidungen stimmt die Gemeinschaft ab!

Zu bestimmten Kernpunkten ist es empfehlenswert, dass die Gruppe der Angehörigen und Betreuer grundsätzliche Regelungen trifft und diese schriftlich in einer **Angehörigenvereinbarung** festhält.

So können auch Regelungen zum Umgang bei der Auswahl neuer WG-Nutzer, oder zur erforderlichen Mehrheit bei weitreichenden Entscheidungen getroffen werden. Dies schafft Klarheit für alle Beteiligten und fördert die Souveränität der WG-MieterInnen.

• **Was tun, wenn man nicht teilnehmen kann?**

Es ist ganz normal, dass nicht jeder an jedem Treffen teilnehmen kann. Aber gerade wenn Treffen nur selten stattfinden, sollte man versuchen, die Teilnahme zu ermöglichen und eigene Themen mit in die Treffen hineinbringen. Auch hier zeigt sich ein guter Kontakt und Austausch mit anderen Bewohnervertretern als hilfreich. Wenn die Themen eines Treffens im Vorfeld bekannt sind, kann vorab eine Meinung abgegeben werden.

Vielleicht ist man auch zu müde oder zu erschöpft, oder ist aus anderen guten Gründen dauerhaft verhindert. Dann ist es gut zu wissen, dass es möglich ist, sein Stimmrecht auf andere zu übertragen. Dies kann einmalig,

für ein bestimmtes Thema oder für einen bestimmten Zeitraum geschehen und ist jederzeit zu widerrufen.

In diesem Fall sollte ein vertrauensvoller Vertreter gesucht werden. Dies kann ein anderer Mietervertreter, ein Freund oder Bekannter oder ein ehrenamtlicher Unterstützer sein.

Es ist wichtig dabei auf klare Absprachen und eine präzise Regelung der Kompetenzen zu achten. Der Kontakt zu dem Vertreter sollte gepflegt werden. Alle Beteiligten - also Pflegedienst und die anderen Angehörigen und Betreuer - sollten hierüber informiert sein.

Bitte beachten:

- **Eine Vertretung ist keine Übertragung einer Betreuung**
Sie sollte lediglich zum Informationstransfer genutzt werden und ggf. zusätzlich zur Vertretung bei gemeinschaftlichen Abstimmungen in den Angehörigengremien.
- Aus Gründen der klaren und sauberen Trennung der Rollen ist es empfehlenswert **keinen Vertreter aus dem Umfeld eines Pflegedienstes oder des Vermieters** zu wählen.
- Anstelle des Begriffs „Angehörigengremium“ werden häufig auch **andere Bezeichnungen** verwendet, z.B.:
 - Angehörigengemeinschaft
 - Angehörigentreffen
 - Angehörigenkollektiv
 - Vertretungsgemeinschaft
 - Auftraggebergemeinschaft

Gemeint ist immer die Gemeinschaft aller Angehörigen und rechtlichen BetreuerInnen einer ambulant betreuten WG, die zusammen einen Pflegedienst beauftragt.

Stand: Juni 2010

Der Weg zu einem gut funktionierenden Angehörigengremium in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft

In Angehörigengremien ambulant betreuter Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz gehören neben den mündlichen bzw. schriftlichen Vereinbarungen zwischen Ihnen und den anderen Angehörigen/ rechtlichen Betreuern noch weitere Aspekte, die eine gut funktionierende Gruppe ausmachen. Es gibt einige soziale Merkmale, die ein Angehörigengremium auszeichnet:

- **Das Zusammengehörigkeitsgefühl**

Das „Wir-Gefühl“ entsteht durch regelmäßigen Kontakt und ist für den Zusammenhalt und die Erreichung eines guten Miteinanders eine Grundvoraussetzung.

- **Die Beständigkeit**

Die Kontinuität unterscheidet die Gruppe von einer zufälligen, flüchtigen Begegnung von Menschen, wie z.B. bei einer Informationsveranstaltung. Angehörige einer Wohngemeinschaft sollten sich mindestens 3 bis 4 Mal jährlich treffen. Daneben sind auch weitere Formen des Austausches wünschenswert, wie z.B. regelmäßige Telefonate oder ein monatliches WG-Frühstück gemeinsam mit den Demenzbetroffenen, damit sich in entspannter Atmosphäre alle besser kennenlernen können.

- **Kommunikation**

Unter dem Begriff Kommunikation ist sowohl, der Austausch von sachlichen Themen (z.B. Regelung des Einkaufs), als auch die gefühlsmäßigen/gefühlbezogenen Informationen, wie Sorge um den Menschen mit Demenz oder die eigene Unsicherheit im Kontakt mit dem Demenzbetroffenen, gemeint.

Diese zwei Ebenen kennzeichnen die Verständigung zwischen Menschen untereinander und machen die Kommunikation in der Gruppe manchmal nicht einfach.

- **Gruppenziele**

Übergeordnetes Ziel und gemeinsames Motiv eines WG-Angehörigengremiums ist ziemlich klar definiert, denn im Interesse aller liegt die zufriedenstellende Lebensqualität der NutzerInnen mit Demenz.

Dennoch ist es für den Zusammenhalt des Angehörigengremiums wichtig, sich hin und wieder darüber auszutauschen, damit sehr weit auseinanderliegende Zielvorstellungen bzw. strukturelle Veränderungen nicht dazu führen, dass Mitglieder nicht mehr zu Treffen erscheinen.

- **Rollen**

In einem bunt gemischten Angehörigengremium bilden sich unterschiedliche Rollen der Mitglieder heraus. Auf das Gruppenziel bezogen kann dadurch eine sinnvolle Arbeitsteilung entstehen, so dass die unterschiedlichen Fähigkeiten der Mitglieder genutzt werden können und jeder das Gefühl hat, etwas zum „großen Ganzen“ bei zu tragen.

In einer aktiven Angehörigengruppe werden idealerweise unterschiedliche Aufgaben „Ämter“ verteilt. In bestehenden Gruppen gibt es z.B. den „Angehörigensprecher“, den „Schriftführer“, oder jemand, der sich um die Einladungen/Tagesordnung für das Treffen kümmert.

Auszüge aus

„Gruppen im Gespräch, Gespräche in Gruppen“ - Ein Leitfaden für Selbsthilfegruppen.
Herausgeber: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.

Aller Anfang ist schwer, auch in dem Gremium der Angehörigen

Auch in einem Angehörigengremium einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft gelten gruppendynamische Entwicklungen, ähnlich wie in anderen Gruppen, in denen sich Menschen zusammenfinden, um gemeinsam etwas zu erreichen.

Gerade wenn eine Gruppe neu entsteht, oder neue Mitglieder dazukommen, kommt es wiederholt zu einer **Fremdheitsphase von einzelnen Mitgliedern**.

In dieser Zeit sind (neue) Mitglieder häufig von Ängsten und Unsicherheit betroffen. Meistens geht dem Einzug in die Wohngemeinschaft eine anstrengende und aufreibende Zeit voraus, in der man als (pflegender) Angehöriger stark belastet war.

Der Einzug des Menschen mit Demenz in die Wohngemeinschaft bedeutet dann sowohl Entlastung und Loslassen, als auch sich an seine neue Rolle mit Rechten und Pflichten in der Wohngemeinschaft zu gewöhnen. Daher kann der erste Besuch im Angehörigengremium für neue Mitglieder eine Herausforderung darstellen.

Fragen, wie „Was erwartet mich dort?“ oder „Werde ich wohl ernst genommen?“ können auftauchen. Möglicherweise hat ein neues Mitglied auch sehr hohe Erwartungen bezüglich der Mitgestaltung in der Gruppe und unterscheidet sich dadurch von anderen Angehörigen, die schon seit Jahren in der Gruppe aktiv sind.

Gleichzeitig ist diese Zeit von hoffnungsvollen Wünschen geprägt, schließlich geht es in erster Linie um die Lebensqualität des Angehörigen mit Demenz.

Geben Sie sich und anderen die Zeit, die Sie brauchen, um in der Wohngemeinschaft und im Angehörigengremium anzukommen

Auszüge aus

„Gruppen im Gespräch, Gespräche in Gruppen“ - Ein Leitfaden für Selbsthilfegruppen.
Herausgeber: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.

Stand: September 2010

Miteinander in Kontakt kommen

- Tipps für Angehörige und Betreuer -

Viele Angehörige und Betreuer einer WG kennen sich nicht

Das sollte natürlich nicht passieren, kommt aber immer wieder vor. In ambulant betreuten Wohngemeinschaften mit geteilter Verantwortung werden durch die Gruppe der Angehörigen und Betreuer gemeinsame Entscheidungen und Absprachen zur Alltagsgestaltung und Versorgung mit dem Pflegeanbieter getroffen. Dazu müssen sich alle Beteiligten untereinander austauschen und abstimmen können.

Entscheidend ist eine gute Kommunikationsmöglichkeit innerhalb ihrer Gruppe. Wenn Sie als Angehöriger oder Betreuer wenig Kontakt zu anderen Bewohnervertretern finden, dann können Sie aktiv werden!

- Fragen Sie bei den Pflegedienstmitarbeitern nach der **Telefon- oder Adressenliste** der anderen Bewohnervertreter. Fragen Sie, ob es bestimmte Termine gibt, bei denen Sie auf andere Angehörige/ Betreuer treffen können, z.B. wann das nächste Angehörigentreffen oder Fest stattfindet, auf dem Sie Angehörigen oder Betreuern persönlich begegnen können.
- Stellen Sie sich den anderen Bewohnervertretern vor. Wenn Sie in der Wohngemeinschaft niemanden persönlich antreffen, stellen Sie sich bei den anderen durch einen kleinen **Begrüßungsbrief** vor. Vielleicht möchten Sie darin auch mitteilen, was Ihnen und Ihrem Angehörigen oder Betreuten besonders am Herzen liegt, und natürlich sollten Sie die anderen darüber informieren, wie Sie mit Ihnen in Kontakt treten können. Umgekehrt können Sie darum bitten, dass man Ihnen mitteilt, wie Sie die anderen Vertreter am besten erreichen können.
- Wenn es in Ihrer WG noch keine Adressen- oder Telefonliste der Angehörigen und Betreuer gibt, und der Pflegedienst Ihnen die Kontaktdaten aus Datenschutzgründen nicht nennen möchte, bitten Sie darum, dass Ihre Briefe in diesem Fall **durch den Pflegedienst an die anderen Vertreter weiter geleitet** werden.

Das datenschutzrechtliche Bedenken einiger Pflegedienste ist ein wichtiger und ernst zu nehmender Einwand. Oftmals bestehen keine Absprachen dazu, somit liegt auch kein Einverständnis der Angehörigen und Betreuer zur Weitergabe der Daten vor.

Wir empfehlen daher Pflegediensten und/oder Vermietern, sich von allen Bewohnervertretern schriftlich bestätigen lassen, welche Daten an die anderen Gruppenmitglieder zwecks Kontaktaufnahme weiter gegeben werden dürfen. Am besten wird dies gleich bei Einzug neuer BewohnerInnen geklärt. Eine Vorlage zur datenrechtlichen **Einverständniserklärung** befindet sich auf der Homepage des SWA e.V. (www.swa-berlin.de).

• **Weitere Kommunikationsförderung von Angehörigen- und Betreuergruppen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften:**

- **Infobrett** zum Austausch zwischen Nutzervertretern

In jeder WG findet sich ein Platz für ein Infobrett, mit dem der Austausch zwischen Angehörigen und Betreuern auf einfache Weise unterstützt werden kann - selbst wenn Sie zu unterschiedlichen Zeiten in der WG präsent sind. Auf einem „schwarzen Brett“ können z.B. Themenwünsche für anstehende Angehörigentreffen gesammelt werden oder wichtige Termine und Veränderungen mitgeteilt werden.

- **Gemeinsames Frühstück** mit allen Angehörigen/Betreuern in einer WG

Übernehmen Sie die Initiative und laden Sie die anderen Angehörigen und Betreuer einfach dazu ein, um entspannt und ungezwungen andere kennen zu lernen. Versuchen Sie, regelmäßige Termine gemeinsam zu planen.

- **Stammtisch**

Ein regelmäßiges Treffen in einem Lokal oder einem Café von Angehörigen, Betreuern und vielleicht auch sonstigen Helfern einer Wohngemeinschaft kann als Austausch- und Kommunikationsplattform genutzt werden.

Gemeinschafts - Vereinbarung - Empfehlungen von Angehörigen für Angehörige -

Grundsätzliches

- Vereinbarungen innerhalb der Gruppe der NutzerInnen einer WG und deren VertreterInnen regeln den Umgang mit wichtigen gemeinschaftlichen Entscheidungen. Sie tragen zur Stärkung und Sicherung der Mit - und Selbstbestimmung der MieterInnen bei und klären den Willen der Auftraggebergemeinschaft gegenüber dem Pflegedienst.
- Vereinbarungen können im „Hintergrund“ bestehen und nur im Konfliktfall zum Tragen kommen.
- Nicht jede gemeinschaftliche Vereinbarung bedarf der Schriftform. Es können auch mündliche Gemeinschaftsabsprachen getroffen werden.
- Vereinbarungen können sehr unterschiedlich ausfallen und richten sich im Idealfall flexibel nach den Bedürfnissen der jeweiligen Gruppe, sie sollen die Gruppe nicht „einengen“.
- Seien Sie sich bewusst, dass gemeinschaftliche Abstimmungen nicht in jedem Fall zufriedenstellend für den Einzelnen sein müssen.
- Vereinbarungen sind nicht zu verwechseln mit den Verträgen, die in einer WG geschlossen werden (Pflegevertrag/Mietvertrag).
- Liegt eine Vereinbarung vor, wird empfohlen, diese vor Einzug von künftigen MieterInnen anerkennen zu lassen.

Vereinbarungsrahmen

- Präambel:
Formulierung gemeinsamer Motive, Zweck und Ziele der Vereinbarung.
- Regelung des Stimmrechts:
Grundsätzlich ist jedes Wohngemeinschaftsmitglied bzw. sein Vertreter stimmberechtigt. Pflegedienst und Vermieter sollten in Form einer Meinungsbefragung mit einbezogen werden. Ein Stimmrecht für diesen Personenkreis ist nicht vorgesehen und wird nicht empfohlen.
- Wahl eines „WG-Sprechers“ (sowie einer Stellvertretung).
- Festlegung der Beschlussmehrheiten:
Die Beschlussmehrheit wird von der Gemeinschaft festgelegt.
Eine Abstufung wird empfohlen:

Beispiel:

- 2/3-Mehrheit für grundlegende Entscheidungen
 - einfache Mehrheit (mehr als 50 %) bei sonstigen Entscheidungen
 - ggfs. Regelungen, wie mit Alltagsentscheidungen umgegangen werden soll.
-
- Von der Regelung einer einstimmigen Mehrheit raten die Angehörige ab, um Entscheidungen durch Einzelne nicht zu blockieren.
 - Zuordnung der Beschlussthemen zu unterschiedlichen Mehrheiten:
Die Gemeinschaft legt fest, welche Themen sie mit welcher Mehrheit beschließen möchte.
 - Verpflichtender Abschluss:
Ein verpflichtender Abschluss ist vor Neueinzug erstrebenswert.

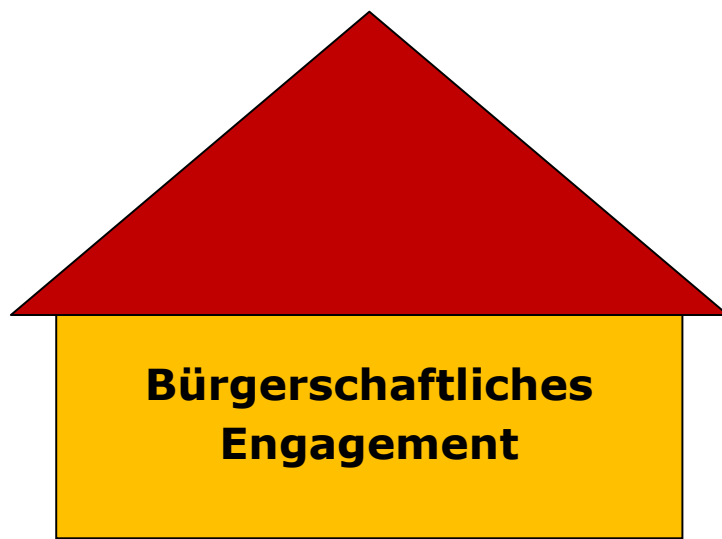
Vereinbarungsinhalte/Beschlussthemen:

- **Empfehlungen zu Beschlüssen mit 2/3Mehrheit**

- Auswahlverfahren neuer MieterInnen:
z.B. Vetorecht/Vorschlagsrecht/Zustimmungserfordernis, u.Ä.
- Ausschlussregelung:
Die Gruppe kann im Vorfeld regeln, wie mit gravierenden Gruppenstörungen umgegangen werden soll. Beispielsweise, wenn die Gruppenfähigkeit eines Mitbewohners fraglich ist.
- Anschaffungen von hohem Wert wie z.B. eine Industriewaschmaschine.
- Wechsel des Pflegedienstes.

- **Empfehlungen zu Beschlüssen mit einfacher Mehrheit**

- Haushaltsgeld:
Höhe, Umfang, Inhalt, Abrechnungsmodalitäten, usw.
- Umgang mit gemeinschaftlichem Besitz.
- Vorstellungen zu Personalanforderungen:
Personalausstattung und –Qualifizierungen (examinierte und nicht examinierte Kräfte, hauswirtschaftliche Kompetenzen, usw.).
- Einbindung zusätzlicher Angebote in die Gemeinschaft:
z.B. Angebotsart von niedrighwelligen Angeboten für alle, Einbindung ehrenamtlich Engagierter für die WG, usw.).



**Bürgerschaftliches
Engagement**

Bedeutung des bürgerlichen Engagements in Wohngemeinschaften

Hinter dem Begriff der engagierten BürgerInnen oder Ehrenamtlichkeit „verbergen“ sich Menschen, die sich in ihrer freien Zeit für einen Demenzbetroffenen einsetzen, ihn im Alltag begleiten oder etwas Schönes mit ihm unternehmen. Ihr Engagement ist nicht mit Angeboten innerhalb der Funktionen eines FSJ-er (Freiwilliges Soziales Jahr) oder einer MAE-Kraft (sogenannte Ein-Euro-Jobber) zu verwechseln.

Wenn Sie als Angehöriger einen ehrenamtlich Engagierten in der Wohngemeinschaft treffen, sprechen Sie ihn an und erkundigen Sie sich, in wessen Auftrag er sich in der Wohngemeinschaft engagiert. Es gibt in Berlin mittlerweile ein großes Angebot von Initiativen und Organisationen, die engagierte BürgerInnen in Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz vermitteln.

In der ambulant betreuten Wohngemeinschaft kommt dem bürgerschaftlichen Engagement eine besondere Bedeutung zu.

Ehrenamtliche BesucherInnen:

- Fördern **die Lebensqualität** des Betroffenen und des Ehrenamtlichen selbst,
- **fördern die Offenheit und Transparenz einer Wohngemeinschaft** und
- ermöglichen die **soziale Teilhabe der Wohngemeinschaftsmitglieder**

Engagierte BürgerInnen können die tägliche Routine des Wohngemeinschaftslebens beleben und tragen durch ihre Kontaktaufnahme wesentlich zur Lebensqualität von Wohngemeinschaftsmitgliedern bei.

Häufig begegnen sie **Menschen mit Demenz mehr als Person** mit vorhandenen Fähigkeiten als dem „kranken Menschen“, der viele Defizite hat. Dieser Zusammenhang ist auch darauf zurückzuführen, dass ehrenamtlich Engagierte die demenzbetroffenen Menschen neu kennenlernen und dem Menschen so begegnen können, wie er jetzt ist, und nicht, wie er früher war. Idealerweise werden die Engagierten fachlich begleitet und sind in der Kommunikation mit Menschen mit Demenz geschult sowie über die Struktur der ambulant betreuten Wohngemeinschaft informiert.

Engagierte BürgerInnen sollten in ambulant betreuten Wohngemeinschaften mit Zustimmung von Angehörigen/rechtliche Betreuern aktiv sein.

Als vorteilhaft erweist sich, dass engagierte BürgerInnen in der Wohngemeinschaft einen festen Ansprechpartner des Pflegedienstes haben, so dass ggf. auftretende Fragen zum WG-Alltag beantworten werden können.

Weiterhin ist eine positive Haltung der PflegedienstmitarbeiterInnen gegenüber den Besuchern wünschenswert, damit sich die engagierten Ehrenamtlichen durch eine bejahende Haltung wohl und anerkannt fühlen.

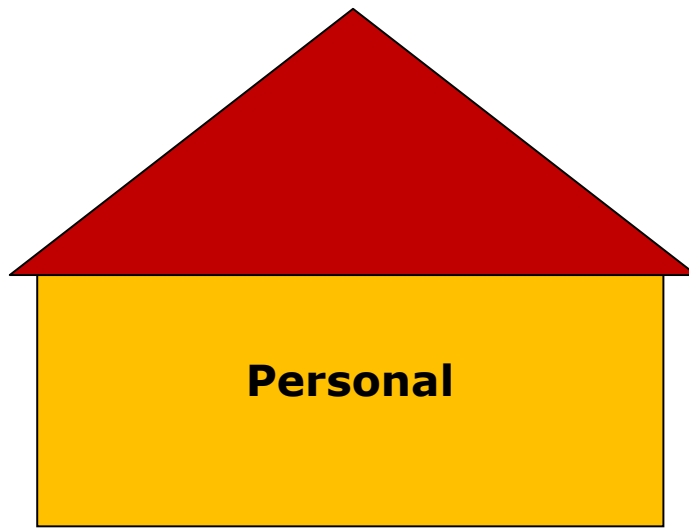
Grundsätzlich ist das ehrenamtliche Engagement für Menschen mit Demenz in ambulant betreuten Wohngemeinschaften sehr begrüßenswert und kann auch die Angehörigen entlasten bzw. unterstützen.

Darüber hinaus fördert das Engagement die Transparenz im Sinne der Qualitätssicherung.

Projekte, die engagierte BürgerInnen in Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz begleiten:

- **SWA e.V.**
Tel.: 030/854 077 18, E-Mail: verein@swa-berlin.de
- **Freunde alter Menschen e.V.**
Tel.: 030/691 1883, E-Mail: info@famev.de
- **Diakonie Haltestelle e.V.**
Tel.: 030/820 97-224, E-Mail: kontakt@haltestelle-diakonie.de
- **Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.**
Tel.: 030/85 99 51 -23, E-Mail: besuchsdienst@nbhs.de
- **Alzheimer Angehörigen Initiative e.V.**
Tel.: 030/47 37 89 95, E-Mail: aai@alzheimerForum.de
- **Alzheimer Gesellschaft Berlin e.V.**
Tel.: 030/89 09 43 57, E-Mail: info@alzheimer-berlin.de
- **Kontaktstellen PflegeEngagement**
Gibt es in jedem Bezirk.
Weitere Hinweise und Adressen finden
Sie unter:
<http://www.berlin.de/pflege/angebote/ambulant/kontaktstelle.html>

Stand: August 2013



Qualifikation von Personal in Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz

Die Alltagsbegleitung von Menschen mit Demenz ist eine sehr anspruchsvolle Tätigkeit. Zum zufriedenstellenden Umgang und einer gelingenden Pflege gehören sowohl ein Bündel von menschlichen Qualitäten als auch eine professionelle Haltung, deren Fundament Fachwissen im Bereich der Gerontopsychiatrie sein sollte.

Zu den menschlichen Qualitäten gehören Neugierde, Offenheit und eine innere „Suchhaltung“, die einer qualifizierten Kraft ermöglicht, in die Welt des Demenzbetroffenen hinein zu schlüpfen. Die Fähigkeit emphatisch zu handeln ist wünschenswert.

Bei den fachlichen Qualifikationen der MitarbeiterInnen des Pflegedienstes, die in der Wohngemeinschaft betreuen und pflegen, wird unterschieden nach:

- dreijährig examinierte Kranken- bzw. GesundheitspflegerInnen und AltenpflegerInnen (diese führen neben der Grundpflege auch Behandlungspflege z.B. Medikamentengabe, Verbandwechsel oder Krankenbeobachtung durch)
- PflegehelferInnen mit 200 Stunden Basisqualifikation
- Examinierte Kranken- und GesundheitspflegerInnen und PflegehelferInnen mit gerontopsychiatrischer Zusatzqualifikation (120 Stunden)

Als Grundlage und zur Orientierung bezüglich der Qualifikation von MitarbeiterInnen dienen folgende Prinzipien des Vereins selbstbestimmtes Wohnen im Alter (SWA) e.V.: Mitarbeiter sollten auf jeden Fall über die 200 Stunden-Basisqualifikation verfügen. In diesem Kurs werden Grundlagen über pflegerische, betreuerische und rechtliche Zusammenhänge vermittelt.

Unbedingt erstrebenswert ist als weitere Qualifikation die 120 Stunden gerontopsychiatrische Zusatzqualifikation. In diesem Kurs liegt der Schwerpunkt auf Demenz und anderen gerontopsychiatrischen Erkrankungen. Neben der Vermittlung von Wissen über die verschiedenen Krankheitsbilder, wie z.B. wahnhafte Äußerungen und depressive Verhaltensweisen, werden dringend erforderliche Kommunikationstechniken, die in der Begleitung von Menschen mit Demenz besondere Bedeutung haben, vermittelt.

Stand: November 2010

Nachtwachen in Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz

Rahmen

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz ist eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung unabdingbar. Pro Wohngemeinschaft ist daher die durchgehende Präsenz einer Nachtwache erforderlich. Zusätzlich muss die ständige Erreichbarkeit einer examinierten Fachkraft (Rufbereitschaft) auch in den Nachtstunden gewährleistet sein.

Qualifikation:

Die formale Qualifikation der Nachtwachen ist sehr unterschiedlich. In vielen Wohngemeinschaften werden Studenten ohne Qualifikation bzw. mit nur geringen Erfahrungen in der Versorgung von Menschen mit Demenz eingesetzt.

Im Idealfall ist das Personal für den Nachtdienst wenigstens in Grundzügen zum Umgang mit dementen Menschen und zu grundpflegerischen Tätigkeiten geschult, um mit den Betroffenen angemessen umgehen zu können.

Aufgaben:

Es liegt in der Natur der Sache, dass demenziell veränderte Menschen häufig von einem gestörten Tag-/und Nachtrhythmus betroffen sind. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass gerade in der Nacht eine intensive psychosoziale Begleitung erforderlich sein kann.

Idealerweise kümmert sich die Nachtwache um die wachen Betroffenen, setzt sich vielleicht zu einem „Schwätzchen“ mit auf das Sofa im Gemeinschaftszimmer oder bezieht den Menschen mit Demenz – falls möglich - in die Erledigungen der Hausarbeit mit ein, beispielsweise beim Zusammenlegen von Wäsche oder beim Abwischen des Tisches. Auch wenn es vielleicht länger dauern sollte.

In vielen Fällen gehören anfallende Hausarbeiten wie Böden putzen oder der Abwasch vom Tage mit zu den Aufgabenbereichen einer Nachtwache. Hierbei sollte die Betreuung wacher Personen jedoch immer Vorrang haben.

Zusätzlich verrichten Nachtwachen im Bedarfsfall auch grundpflegerische Tätigkeiten wie Toilettengänge oder Wechsel des Inkontinenzmaterials.



Gemeinschaftswohnung

Rolle des Vermieters

Der Mietvertrag

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft wohnen Menschen in einer privaten Wohnung gemeinschaftlich zusammen. In der Regel schließt jeder Nutzer einen eigenen Mietvertrag ab, mit welchem er sein Zimmer und seinen Anteil an den Gemeinschaftsräumen mietet.

Der Pflegedienst darf keine Diensträume oder Büro in der WG haben (laut dem Wohnteilhabegesetz).

Vermieter und Pflegeanbieter müssen vertraglich und tatsächlich getrennte Anbieter sein.

Das Wahl- und Wunschrecht der Mieter bezüglich ihrer Pflege und Betreuung durch einen Pflegedienst besteht also unabhängig von der Anmietung eines Zimmers in einer WG.

Der Vermieter

Meistens werden die Mietverträge mit den Nutzern einer Wohngemeinschaft durch einen

„Zwischenvermieter“ bzw. „Generalmieter“

geschlossen. Dieser kann z.B. ein gemeinnütziger Verein sein.

In vielen Fällen werden an den Mietvertrag weitere Zusatzvereinbarungen gekoppelt. In denen werden beispielsweise die Umlage von Kosten des (Zwischen-) Vermieters, der Abschluss von Versicherungen oder Angebote zur Angehörigenunterstützung geregelt.

Im Idealfall sind alle Zusatzvereinbarungen, Angebote und Kosten transparent und nachvollziehbar gestaltet und werden vor Einzug erläutert.

Idealerweise fördert der Vermieter die Kommunikation der Angehörigen, Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigten einer Wohngemeinschaft, beispielsweise in dem er die Weitergabe der Kontaktdaten an alle Beteiligten regelt (siehe Einverständniserklärung), Angehörige bei der Organisation von Treffen unterstützt und/oder geeignete Räume für die Treffen zur Verfügung stellt.

Miethöhe

Die Miete für ein Zimmer in einer WG kann sehr unterschiedlich ausfallen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, darauf zu achten, dass die Miethöhe einer Wohnung entsprechend der Ausstattung und Lage in einem vernünftigen Verhältnis zum ortsüblichen Mietpreisniveau steht.

Achten Sie darauf, dass der Zwischenvermieter die Preise bei der Weitervermietung nicht über Gebühr erhöht. Im Idealfall erhalten die Wohngemeinschaftsmieter Kenntnis über die kalkulatorische Zusammensetzung der Mieten, d.h. die vom Zwischenvermieter an den Hauptvermieter zu zahlende Miete und die zusätzlich erhobenen Mietbestandteile sind transparent und nachvollziehbar. Einige Zwischenvermieter legen ihrem Mietvertrag grundsätzlich eine solche Kostenaufstellung bei.

Denken Sie auch daran, ob und wie lange ein Bewohner Miete und Pflegekosten selbstständig finanzieren kann. Sollte das Vermögen eines Pflegebedürftigen aufgebraucht sein, übernimmt der Sozialhilfeträger Mietkosten i.d.R. nur bis zu einer bestimmten Obergrenze!

Natürlich soll aus diesen Gründen kein Umzug erforderlich sein. Informieren Sie sich bei Ihrem zuständigen Bezirksamt (Abt. Soz, Hilfe zur Pflege) über die aktuellen Übernahmekosten.

Ausstattung und Möblierung der Wohnung

Da es sich bei der Wohngemeinschaft um privaten Wohnraum handelt, ist auch die Ausstattung grundsätzlich eine private Angelegenheit der MieterInnen.

In vielen Fällen bringen MieterInnen geeignete Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte mit in die Gemeinschaft ein, in anderen Fällen werden Anschaffungen gemeinschaftlich beschlossen und getätigt.

Idealer Weise werden zu diesen Punkten gemeinschaftliche Absprachen getroffen, in denen auch geklärt wird, wie im Falle eines Mieterwechsels mit eingebrachten Gütern verfahren wird.

Manchmal investieren auch Vermieter oder Pflegeanbieter in die Ausstattung und Renovierung einer Wohnung. Dann sollte geklärt werden, wie diese Einrichtungen genutzt werden und wie die MieterInnen eine individuelle Gestaltung der Räume handhaben können.

Grundsätzlich gilt, dass durch getätigte Investitionen keine Abhängigkeit geschaffen werden darf und die unabhängige Wahlfreiheit für einen Pflegeanbieter durch die NutzerInnen erhalten bleiben muss.

Hausrecht

Ganz wichtig: das Hausrecht liegt – da es sich um eine Privatwohnung handelt - bei den MieterInnen, also bei den WG-NutzerInnen und ihren jeweiligen Vertretern.

Wichtig:

- **Die Wohngemeinschaft ist keine stationäre Einrichtung.**
- **Der Pflegedienst hat einen Gaststatus in der Wohnung.**
- **Besuch kann jederzeit erfolgen.**

Selbstverständlich hat daher auch jeder Nutzer bzw. sein Vertreter einen Anspruch auf Aushändigung eines **eigenen Schlüssels**.

Mieter können in ihrer Wohnung jederzeit Besuch erhalten. Es ist auch möglich, dass Angehörige in der Wohngemeinschaft übernachten, beispielsweise bei Krankheit eines Betroffenen. Dabei ist es selbstverständlich, sich mit den Interessen und Bedürfnissen aller Nutzer zu arrangieren und kein WG-Mitglied in der Nachtruhe zu stören oder gemeinsame Planungen der WG zu berücksichtigen.

Auswahl neuer MieterInnen

Das ursprüngliche Konzept der Wohngemeinschaft als selbstbestimmte Wohnform sieht vor, dass die Nutzer und ihre Vertreter selbst darüber entscheiden, wer als neuer Mieter in ihre Wohngemeinschaft aufgenommen wird.

Die Realität sieht jedoch oft anders aus. Längerer Leerstand von WG-Zimmern haben sowohl Auswirkungen auf die Wohnungsfinanzierung als auch auf die Personalfinanzierung einer Rund-um-die Uhr-Betreuung. Ist kein finanzielles Polster für diese Fälle angespart oder ein Umgang mit der Neuvermietung im Vorfeld nicht abgesprochen, kann es durch den finanziellen Druck zu Konfliktsituationen anlässlich der Neuvermietung kommen.

Organisatorisch liegt die Suche nach neuen Mietern oft in den Händen des Pflegedienstes. Angehörige und Betreuer haben eher selten Zeit und Energie, sich um die Suche und Auswahl neuer WG-Mitglieder zu kümmern, obwohl dies von der Idee der Wohngemeinschaft her grundsätzlich möglich sein sollte.

Wie bei vielen Entscheidungen in einer WG ist daher auch die Frage der Auswahl neuer MieterInnen letztlich eine Frage der gemeinsamen Vereinbarung zwischen Nutzern, ihren Vertretern, dem Vermieter und dem Pflegedienst.

Idealerweise ist der Umgang zur Auswahl neuer MieterInnen im Vorfeld zwischen allen Beteiligten abgesprochen, und ein Mitspracherecht oder Vetorecht der Nutzer und ihrer Vertreter ist geregelt.

Beispiele:

Es kann wichtig sein, mit allen zu klären, ob bei Einzug eines Ehepaars in ein Zimmer (also Doppelbelegung*) die Gegebenheiten der Gemeinschaftsräume ausreichend sind oder nicht. Wird es vielleicht eng mit dem Badezimmer oder ist der gemeinschaftliche Tisch in der Küche groß genug, um alle Mieter und ihre Besucher aufzunehmen? Auch könnte geklärt werden, wie sich eine solche Regelung auf Miet- und Betriebskosten auswirken.

Und natürlich ist es wichtig, zu klären, inwieweit ein neues WG-Mitglied vom Temperament, Geschlecht oder der gesundheitlichen Verfassung (Demenzstadium) in die bestehende Gruppe einer Wohngemeinschaft passt.

Im Idealfall werden die Wünsche und Bedenken der Angehörigen und rechtlichen Betreuer einer Wohngemeinschaft vom Pflegedienst ernst genommen und es wird eine einvernehmliche Entscheidung angestrebt. Gleichfalls sollte der Vermieter die Entscheidung der Gemeinschaft akzeptieren.

*Der SWA e.V. spricht sich übrigens gegen eine Doppelbelegung von WG-Zimmern aus und empfiehlt bei Ehepaaren immer die Anmietung von zwei Räumen.

Kann meinem Angehörigen in der WG gekündigt werden?

Grundsätzlich gilt, dass es sich beim Wohnen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft um privates Wohnen handelt und daher - wie in jeder anderen Privatwohnung - zunächst die rechtlichen Regelungen des Mietrechts gelten.

I.d.R. wird ein unbefristeter Mietvertrag geschlossen, und der Vermieter kann nur unter ganz besonderen Voraussetzungen kündigen, beispielsweise wenn die Miete mehrere Monate nicht bezahlt wurde oder vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung nicht abgestellt wurde.

Was ist, wenn es in der Gruppe nicht klappt?

Es wird gemeinschaftlich gewohnt, und dies setzt eine gewisse Gruppenfähigkeit aller dort lebenden Menschen voraus. Bei Menschen mit Demenz gehören Phasen mit herausfordernden Verhaltensweisen, großer Unruhe oder sogenannten Hinlauftendenzen zum Krankheitsbild. In manchen Fällen kommen zusätzliche Diagnosen zum Tragen.

Entstehen Situationen in der WG, die andere gefährden, ist zunächst eine **fachlich kompetente Intervention** Voraussetzung, um Bedürfnisse oder Nöte von Menschen mit Demenz zu erkennen und angemessen darauf eingehen zu können. Eine gute fachliche Qualifikation der eingesetzten Pflegekräfte in Sachen Demenz ist ein wichtiger Bestandteil einer guten WG-Pflege.

Gemeinsame Ursachenforschung

In schwerwiegende Fällen sollte im Zusammenwirken aller Beteiligten (Fallkonferenzen mit Menschen mit Demenz, Angehörigen, Freunden, rechtlichen Vertretern, Pflegekräften, Ärzten, eventuell externen Fachkräften u.a.) nach möglichen Ursachen gesucht und entsprechende Lösungswege erarbeitet werden. Ansätze, die zur Problemlösung beitragen können, sind Biografiearbeit, Beschäftigungs- und Bewegungsangebote, Stärkung des Selbstbewusstseins, Validation usw.

Auszugsentscheidung

Erst wenn alle Möglichkeiten erfolglos ausgeschöpft wurden, sollte als letzte Konsequenz ein Auszug aus der WG in Erwägung gezogen werden.

Folgendes ist zu bedenken:

- Dieser Schritt ist schwerwiegend und eher eine Ausnahme.
- Im Sinne der WG-Philosophie sind dabei alle WG-MieterInnen und ihre VertreterInnen in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.
- Im Rahmen der Angehörigen- (und Betreuer)vereinbarungen einer WG können im Vorfeld Regelungen und Abstimmungsquoten für solche Fälle vereinbart werden.
- Ausziehenden MieterInnen sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, um eine passende Alternative zu finden und nicht unter Druck zu geraten.
- Der Pflegedienst ist nicht berechtigt, eine Kündigung auszusprechen.

Mietrecht ist ein spezielles Fachgebiet. Daher ist es empfehlenswert sich im Einzelfall beraten zu lassen.

Beratungsmöglichkeiten WG:

- Verbraucherzentrale
- Landesamt für Gesundheit und Soziales
- SWA e.V.
- Pflege in Not
- Freunde alter Menschen e.V.
- Pflegestützpunkte

Beratungsmöglichkeiten Mietrecht:

- Verbraucherzentrale
- Berliner Mietverein (nur für Mitglieder)
- Berliner Mietergemeinschaft (nur für Mitglieder)
- Beratungsstellen der Bürgerämter

Verschlossene Türen in der WG ?

Hin- oder Weglauftendenzen und starker Bewegungsdrang sind nichts Ungewöhnliches für Menschen mit Demenz und der Umgang damit gehört in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Alltag.

Was also tun, wenn die demente Mutter oder der betroffene Ehemann ständig die Wohngemeinschaft verlassen möchten, aber nicht mehr zurückfinden und sich dadurch gefährden? Der Umgang damit stellt für Angehörige und Pflegekräfte eine große Herausforderung dar, insbesondere wenn die personelle Präsenz in der WG begrenzt ist.

Ein Abschließen der Wohnungstür scheint eine vermeintlich einfache Lösung zum Schutz von Betroffenen zu sein, stellt auf der anderen Seite aber einen **gravierenden Eingriff** in die Bewegungsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht eines Menschen dar.

Zudem trifft eine verschlossene Wohnungstür im Falle einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft die gesamte Mieterschaft, ganz unabhängig davon, ob die Maßnahme für die einzelnen angebracht ist oder nicht.

Das Verschließen einer Wohnungstür kann eine **freiheitsentziehende Maßnahme** sein und berührt ein elementares Grundrecht!

§ 1906 Abs.4 und 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

Immer erst Alternativen prüfen!

Auch wenn berechtigte Sorge und das Bedürfnis nach Maßnahmen zum Schutz einer Person bestehen, sollte mit der Entscheidung, die Wohnungstür verschlossen zu halten nicht leichtfertig umgegangen werden. Grundsätzlich sollte daher zunächst nach Alternativen gesucht werden, die weniger gravierend sind.

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft werden außerdem im Idealfall alle von der Situation betroffenen MieterInnen und ihre Vertreter mit einbezogen, um Lösungen zu finden und um den Umgang mit vorzunehmenden Maßnahmen gemeinsam abzustimmen.

Wie könnte eine Alternative aussehen?

Im Falle eines ausgeprägten Bewegungsdrangs und/oder einer Hin- oder Weglauftendenz sollten Möglichkeiten gesucht werden, dieses Bedürfnis anderweitig ausleben zu können.

- Dies kann z.B. **stärkere Einbeziehung** in alltägliche Tätigkeiten sein (Post holen, regelmäßig Müll wegbringen, usw.).
- Leise **Klang- oder Glockenspiele** an der Tür können dem Pflegepersonal einer WG signalisieren, ob jemand die Wohnung verlassen möchte. So kann im Bedarfsfall darauf eingegangen werden.
- Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten **außerhalb der Wohnung** suchen (z.B. Begleitung beim Einkauf, Spaziergänge, Ausflüge, Gartenarbeiten oder Teilnahme an Angeboten im Umfeld der Wohnung, z.B. Senioren-Freizeitstätten).
- Nutzen Sie **niedrigschwellige Angebote** (SGB XI). Es gibt ein breites Angebotsspektrum mit vielen Einzel- oder Gruppenangeboten, die Menschen mit Bewegungsdrang entgegen kommen. Etwa der Einsatz eines Kulturbegleiters oder die Teilnahme an einer Tanzveranstaltung für Menschen mit Demenz.
- Unterstützung **sinnstiftender Tätigkeiten** aus der Sicht der WG-MieterInnen.

Grundsätzlich sollte gut abgewogen werden zwischen der Gefahr, nicht alleine zurückzufinden und der Bedeutung, seine Bewegungsfreiheit zu verlieren und eingeschlossen zu sein.

Was tun, wenn keine Alternative gefunden wird?

Greifen keine alternativen Interventionen und scheint das Verschließen der Tür als Maßnahme angebracht, so ist zu bedenken, dass MieterInnen einer WG zunächst einmal selbst darüber zu entscheiden haben, ob sie mit der Maßnahme einverstanden sind oder nicht!

Sind die Betroffenen WG-MieterInnen nicht mehr in der Lage die Folgen der Maßnahme zu überblicken oder das Ausmaß zu erkennen, oder geben Betroffene eindeutig zu erkennen (durch Wort, Gestik oder Verhalten), dass sie mit der Maßnahme nicht einverstanden sind, muss geklärt werden, ob eine richterliche Genehmigung erforderlich ist.

Da die ambulant betreute Wohngemeinschaft eine noch relativ junge Wohn- und Betreuungsform ist, besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit darüber, ob eine richterliche Entscheidung erforderlich ist (wie etwa bei einer stationären Unterbringung) oder ob das Einverständnis Angehöriger bzw. rechtlichen Betreuer ausreichend ist (da private Wohnung).

Es gibt zurzeit noch keine höchstrichterliche Entscheidung darüber, wohl aber Einschätzungen dazu, dass im Umfeld einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft eine richterliche Genehmigung erforderlich ist.

Auszug: **Broschüre der Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung (BIVA e.V.), „Freiheitsentziehende Maßnahmen“**, Gratwanderung zwischen Schutz und Freiheit - , Seite 42
Astrid Grunewald-Feskorn, Guido Steinke, Juli 2009

„Wendet man aber die Grundsätze an, die die Gerichte für die stationäre und ambulante Pflege aufgestellt haben, wird man auch Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz als „sonstige Einrichtungen“ im Sinne von § 1906 BGB anzusehen haben, sodass freiheitsentziehende Maßnahmen auch hier der **richterlichen Genehmigung** bedürfen.“

Das Fortschreiten einer Demenz kann sich sehr individuell und unterschiedlich entwickeln. Daher ist es nicht einfach, zu entscheiden, wann ein Mensch einwilligungsfähig ist und wann nicht.

Angehörige und Betreuer sollten sich daher im Zweifelsfall an das zuständige Betreuungsgericht wenden, um zu klären, ob eine richterliche Genehmigung erforderlich ist.

Gut zu wissen:

- Das Einverständnis von Angehörigen und rechtlichen Betreuern ersetzt keine richterliche Genehmigung!
- Ärzte und Pflegedienste haben **keine** Entscheidungsbefugnis zur Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme!
- Auch komplizierte Schließmechanismen, Drehknöpfe, die nicht von allein geöffnet werden können, Nummerncodes o.ä. gelten als freiheitsentziehende Maßnahmen bzw. sogar als Unterbringung!
- WG-Mieter sollten keinesfalls kollektiv von einer freiheitsentziehenden Maßnahme betroffen sein. Es muss sichergestellt sein, dass Menschen, die in einer WG leben und in der Lage sind, sich in ihrer Umgebung zu bewegen, dies auch jederzeit tun können (z.B. durch Aushändigung eines Schlüssels oder durch ausreichende Personalpräsenz).

Dieses Handblatt wurde in Kooperation mit der Juristin Frau Astrid Grunewald-Feskorn von der Verbraucherzentrale Berlin erstellt.

Stand: Juni 2011

Möblierung und Ausstattung in der WG

Ausstattung des WG-Zimmers

Das eigene Zimmer wird normalerweise mit den eigenen Möbeln ausgestattet, ganz wie zu Hause auch. In vielen Fällen bringen die WG-NutzerInnen ihre Betten mit oder erhalten im Bedarfsfall ein verordnetes Pflegebett über die Pflegeversicherung. Oft bieten die Zimmer wenig Platz und die Auswahl der Möbelstücke ist nicht einfach.

Es ist wichtig und ganz im Sinne der Wohngemeinschaft, möglichst viel Normalität in die Wohngemeinschaft einzubringen, daher zählen vertraute Stücke vor Design. Auch wenn der alte Schrank vielleicht schon etwas abgenutzt erscheint, so kann er vielleicht doch noch seine Dienste tun und für den WG-Mieter mehr Wohnvertrautheit schaffen als etwa ein neu angeschafftes schickes Stück, an das man sich erst gewöhnen muss.

Auch Kleinigkeiten, wie Fotos, Bilder, Bücher, geliebter Schnickschnack können wichtig sein, um eine Vertrautheit in der neuen Umgebung zu unterstützen. Bitte nicht nur auf Zweckmäßigkeit achten und versuchen, besonders liebgewonnene Stücke mitzunehmen, auch wenn diese vielleicht schon etwas mitgenommen sein sollten.

Vertraute Dinge in der Umgebung fördern den Prozess des Einlebens und Wohlfühlens. Auf jeden Fall gilt, dass die Möblierung den Menschen mit Demenz obliegt. WG-NutzerInnen sind verantwortlich für die Instandhaltung der Räume und die Renovierung.

Ausstattung gemeinschaftlich genutzter Räume

In den meisten Fällen sind die gemeinschaftlichen Räume in einer WG bereits mit Möbelstücken und den notwendigen Haushaltsgeräten, wie Waschmaschine, Spülmaschine oder Kühlschrank ausgestattet. Daher machen sich viele neue MitmieterInnen und ihre Vertreter gar keine Gedanken über diesen Punkt.

Vieles ist vielleicht schon von andern MieterInnen mitgebracht worden oder es wurden gemeinschaftliche Anschaffungen, z.B. ein großer Esstisch von den MieterInnen getätigt.

In immer mehr Wohngemeinschaften wird von Vermietern oder Pflegediensten eine Grundausstattung für Küche und Wohnräume vorgehalten. Dies hat Vor- und Nachteile.

Übernimmt ein Vermieter die Grundausstattung (z.B. Küchenzeile) und wird diese Ausstattung im Mietvertrag benannt, dann gehören die dafür anfallenden Reparaturen ebenfalls zu den Pflichten des Vermieters. Werden weitere Möbelausstattungen vom Vermieter gestellt, ist zu klären, inwieweit eine Haftung für die Stücke besteht, wem die Instandhaltung obliegt, usw. Auch die Frage der Gestaltungsfreiheit durch die NutzerInnen ist zu klären. Was, wenn den MieterInnen die Ausstattung nicht zusagt oder sie nicht zweckmäßig erscheint?

Stellt ein Pflegedienst die Grundausstattung, ist zu bedenken, dass solch eine finanzielle Investition den Anspruch auf eine unabhängige Anbieterwahl nicht stärkt. Für den Pflegeanbieter ist es ein Risiko, falls er nicht weiter beauftragt wird. Am Beispiel der Grundausstattung zeigt sich der Widerspruch in der WG-Entwicklung deutlich. Ist der Pflegedienst als Gast in den Privaträumen der MieterInnen oder tritt er als Ausstatter einer einrichtungsähnlichen Versorgungsform auf, für die er finanzielle Investitionen tätigt und über die Art und Gestaltung der Gemeinschaftsräume entscheidet?

Auch hier die Erinnerung, dass es sich formal um privaten Wohnraum handelt, und daher zunächst jeder einzelne Mieter seinen Teil zur Gemeinschaftsausstattung beitragen kann und soll.

Ausstattung durch Einbringen persönlicher Stücke

In vielen WGs werden durch die MieterInnen geeignete Ausstattungsstücke zur Verfügung gestellt und das nicht vorhandene gemeinschaftlich angeschafft. Dies ist in der ursprünglichen WG-Idee genau so vorgesehen.

Anschaffungen durch Gemeinschaftsbeschluss

Fragen Sie vor Einzug in eine WG nach der Grundausstattung der Wohnung. Praktisch bedeutet dies, dass auch hier Einfluss auf Art und Umfang der angeschafften Möbelstücke oder Ausstattungsdetails so weit wie möglich von den MieterInnen selbst bzw. ihren rechtlichen Vertretern übernommen werden soll. Da es sich um die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen handelt, ist eine Absprache zwischen allen NutzerInnen angeraten. Auch die MitarbeiterInnen des beauftragten Pflegedienstes sollten mit einbezogen werden, denn sie sind es, die die Haushaltsführung und Betreuung übernehmen und auch fachliche Ratschläge geben können, was z.B. die Auswahl der Sitzmöbel o.ä. betrifft.



**Niedrigschwellige
Betreuungsleistungen**

Niedrigschwellige Betreuungsleistungen

Was sind niedrigschwellige Betreuungsleistungen?

Niedrigschwellige Angebote sind zusätzliche Leistungen, die nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PfWG §§ 45 a ff SGB XI) von den Pflegekassen zur Verfügung gestellt werden, sofern eine eingeschränkte Alltagskompetenz von dort festgestellt wurde.

Je nach Schweregrad und Anerkennung stehen monatlich zwischen 100 und 200 € zur Nutzung sogenannter „niedrigschwelliger Angebote“ zur Verfügung.

Alle Anbieter von niedrigschwelligen Angeboten nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz müssen eine Anerkennung nach dem Landesrecht (Senatsverwaltung) oder durch die Pflegekassen erhalten haben.

Anbieter können sein:

- zugelassene Pflegedienste mit besonderen Angeboten
- Niedrigschwellige Projekte mit geschulten und fachlich begleiteten ehrenamtlichen Helfern (z.B. Haltestelle Diakonie)
- Anerkannte Einzelpersonen (z.B. Musiktherapeuten)
- Tagesbetreuungen (z.B. Tagespflege, Kurzzeitpflege)

Für den Bereich der **ambulant betreuten Wohngemeinschaften** sind vor allem Betreuungs- und Beschäftigungsangebote für Menschen mit Demenz von Interesse.

Das Angebotsspektrum ist breit gefächert und reicht vom therapeutischen Hundebesuch über musik- oder kunsttherapeutische Beschäftigungsangebote bis hin zur persönlichen Begleitung, z.B. zu Kulturveranstaltungen.

Die Angebote bieten Menschen mit Demenz eine wertvolle Unterstützung und Ergänzung im Bereich Betreuung und Beschäftigung und wirken sich insgesamt sehr positiv auf den Allgemeinzustand aus.

Welche Angebote können genutzt werden?

Es macht Sinn, genau zu schauen welche Angebote individuell für einen dementen Menschen passen und von ihm angenommen werden.

Bei der Überlegung, welche Angebotsart es sein soll, können sowohl Kenntnisse über „gute alte Gewohnheiten, Fähigkeiten oder Vorlieben“ eines Menschen eine Rolle spielen als auch Fachinformationen zur aktiven Begegnung mit dementen Menschen hilfreich sein.

So weiß man beispielsweise, dass das musikalische Gedächtnis eines Menschen am längsten erhalten bleibt und die Erinnerung an bekannte Lieder oder Melodien auch Menschen viel Freude bereiten können, die eher als unmusikalisch oder wenig musikinteressiert galten. Probieren Sie also ruhig auch mal ein Angebot aus.

Der Pflegedienst kann bei der Auswahl einbezogen werden. Eine unabhängige fachliche Beratung kann ebenfalls sinnvoll sein.

Einzel- oder Gruppenangebote?

Ansprüche über die Pflegeversicherung bestehen individuell und können sowohl als „Einzelleistung“ als auch als „Gruppenangebot“ genutzt werden.

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften werden Angebote gerne für die gesamte Gruppe der WG-MieterInnen eingesetzt. Ein passendes Angebot kann sich sehr positiv auf die Gruppendynamik und die Atmosphäre einer WG auswirken.

Trotzdem kann es vorkommen, dass ein Gruppenangebot für den Einzelnen nicht passt. In diesem Fall sollten Sie ein anderes Angebot suchen. Sie sind nicht verpflichtet, sich an einem Gruppenangebot zu beteiligen.

Stimmen Sie sich mit den anderen WG-Mitgliedern und deren Vertretern darüber ab, welche Gruppenangebote gewünscht sind.

Wird der Pflegedienst einer WG mit der Übernahme eines niedrighschwelligigen Angebotes von Ihnen beauftragt, sollte sichergestellt sein, dass das Angebot als „zusätzliche Leistung“ deutlich wird und dafür zusätzliches Personal zur Verfügung steht.

Wie erfolgt die Abrechnung?

Niedrigschwellige Angebote können frei gewählt werden.

Die Kosten werden vom Versicherungsnehmer verauslagt und nach Vorlage der Rechnung von den Pflegekassen erstattet.

Es können Abtretungserklärungen ausgestellt werden, die es einem Leistungserbringer ermöglichen, direkt mit der Kasse abzurechnen.

Erteilte Abtretungserklärungen sind jederzeit widerrufbar, sollten Sie sich für eine andere Leistung entscheiden.

Wo sind die Angebote zu finden?

In Berlin besteht eine breite Angebotsvielfalt von niedrigschwelligen Angeboten. Es lohnt sich, in die **Liste der Senatsverwaltung** zu schauen.

Eine Liste mit Angeboten befindet sich auf der Homepage der Berliner Senatsverwaltung www.berlin.de/pflege/angebote/demenz.html

Zusätzlich erhalten Sie über die **Berliner Pflegestützpunkte** Auskunft.
Tel.: 0800/590059 (überbezirklich)

Weiter Empfehlungen des SWA zu diesem Thema:

www.swa-berlin.de (Stichwort: SWA-Empfehlung PFWG)



**Beratung
und Unterstützung**

Unabhängige Beratungsstellen in Berlin






- **Verbraucherzentrale Berlin** ☎ **214 85 150**
(Vertragsprüfungen. Termin zum Thema „ambulant betreute WGs“ vereinbaren!)
- **Pflege in Not** ☎ **69 59 89 89**
(Beratungs- u. Beschwerdestelle bei Konflikt und Gewalt in der Pflege älterer Menschen)
- **Freunde alter Menschen e.V.** ☎ **691 18 83**
(Gründungsberatung)
- **Pflegestützpunkte** ☎ **0800/5950059**
(Information, Beratung und bezirkliche Anbieterlisten)
- **Selbstbestimmtes Wohnen im Alter e.V.** ☎ **85 40 77 18**
(Schwerpunkt Demenz-Wohngemeinschaften / Austausch- und Informationstreffen: *Jour fixe* s.a. www.swa-berlin.de)

Stand: August 2013

Berliner Anlaufstellen zur WG-Platz-Suche

Sie suchen einen Platz in einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz oder Menschen mit Pflegebedarf und wissen nicht genau, wie Sie die Suche beginnen sollen?

Eine kurze Übersicht der Anlaufstellen, die die Suche erleichtern:

- **Berliner Pflegestützpunkte**  **0800/5950059**
www.pflegestuuetzpunkteberlin.de
- **Hilfelotse Berlin (Onlinedienst)**
www.hilfelotse-berlin.de
(Tipp: im Kästchen – Volltextsuche - z.B. „Wohngemeinschaften“ eingeben)
- **Zimmerbörse des Vereins zur Förderung
altersgerechten Wohnens (FaW e.V.)**  **4404-4308**
www.verein-faw.de
- **Verein Selbstbestimmtes Wohnen im Alter
(SWA e.V.)**  **85 40 77 18**
www.swa-berlin.de

Neben allgemeinen Informationen rund um die WG`s gibt es auch Hinweise auf Pflegedienste, die durch eine „freiwillige Selbst- oder künftig Qualitäts-Verpflichtung“ erklären, nach den Qualitätskriterien des SWA e.V. zu arbeiten.

Außerdem haben Angehörige, rechtliche Betreuer und Pflegedienste (die Mitglied im SWA e.V.) sind, die Möglichkeit, die Suche nach neuen Mitbewohnern für ihre WG auf der Homepage des Vereins einzustellen.

Stand: August 2013

Mutblatt für Angehörige

Unzufriedenheit mit der Versorgung von Menschen mit Demenz in der Wohngemeinschaft oder andere Missstände, die Sie dort zu beklagen haben, können in jeder ambulant betreuten Wohngemeinschaft auftreten.

Es gibt unterschiedliche Wege darauf zu reagieren:

Viele Angehörige trauen sich nicht, Beanstandungen direkt anzusprechen, da sie befürchten, dass der Demenzbetroffene die geübte Kritik in Form schlechterer Behandlung zu spüren bekommt.

Genau das Gegenteil ist der Fall!

Je früher Sie den Mut fassen, Dinge, die Ihnen Unbehagen bereiten, anzusprechen, desto größer sind die Chancen, dass der Konflikt (falls es einer ist) aus dem Weg geräumt werden kann und der Mensch mit Demenz in seiner Lebensqualität profitiert. Im Gegenzug werden Sie vielleicht manchmal als „anstrengender“ Angehöriger von MitarbeiterInnen des Pflegedienstes wahrgenommen, der hin und wieder meckert und viele Fragen hat.

Aber Sie sind es, der sich verantwortlich und engagiert zeigt und im Idealfall durch kontinuierliche Besuche realen Einblick in die WG-Situation hat.

- Vertrauen Sie Ihrem Bauchgefühl und den Erwartungen, die Sie haben.
- Ängstigen Sie sich nicht, Fragen zu stellen und auf „Schwachstellen“, die Ihnen auffallen, hinzuweisen.
- Erkundigen Sie sich bitte beim Pflegedienst, wer als Ansprechpartner für „Kritik“ zuständig ist. Dies kann die Qualitätsbeauftragte, die zuständige Sozialarbeiterin oder die Pflegedienstleitung sein.
- Empfehlenswert ist es auch, direkt vor Ort in der WG mit der entsprechenden Bezugspflegerin Ihres dementen Angehörigen Kontakt aufzunehmen.
- Manchmal entpuppen sich unzufrieden stellende Situationen, z.B. die Gestaltung der Essenssituation oder ähnliches als Missverständnis, welches nur einer kurzen Klärung bedarf.

Grundsätzlich:

In der ambulant betreuten Wohngemeinschaft sollte man sich bereits vor dem Einzug darüber im Klaren sein, dass mit dem Leben dort ein gewisser Lernprozess verbunden ist, denn in jeder Gemeinschaft, ob dement oder nicht-dement, treten ab und an Missverständnisse, Probleme oder Konflikte auf, die ein normaler Bestandteil des Lebens sind.

Nutzen Sie so oft wie es geht die Möglichkeit, den WG-Alltag aktiv mitzugestalten, und suchen Sie Kontakt zu anderen Angehörigen. Holen Sie sich dadurch Verstärkung für Ihre Position, aber seien Sie gewiss, dass Kompromisse in der Gemeinschaft (durch unterschiedliche Standpunkte) erforderlich sind. Der geeignetste Ort für solche Diskussionen sind die Angehörigentreffen.

Der Verein SWA e.V. bietet regelmäßig Austauschtreffen (Jour Fixes) für Angehörige und rechtliche BetreuerInnen, die in ambulant betreuten Wohngemeinschaften aktiv sind, an. Diese Treffen dienen neben dem Austausch und der Informationsgabe auch dem „Dampf ablassen“, wenn man als Angehöriger mal richtig sauer ist.

Auf der Homepage (www.swa-berlin.de) werden die Termine und Themen veröffentlicht. Dort finden Sie auch weiterführende Informationen, z.B. zum Verbraucherschutz, und empfehlenswerte Beratungsstellen.

Basis-Tipps für eine lebendige WG mit guter Qualität

- **Ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten aller beteiligten Akteure** (WG-NutzerInnen, Angehörige, rechtl. Betreuer und Bevollmächtigte, sowie weiterer beauftragter Interessenvertreter, Pflegedienst, Vermieter)
- **Alle Interessenvertreter einer WG haben ihre Kontaktdaten untereinander ausgetauscht**
- **Aktive(!) Angehörigen- und Betreuergemeinschaft** (regelmäßiger Kontakt und Austausch **zwischen** Angehörigen und Betreuern einer WG, verbindliche Teilnahme an mind. 1/4jährlichen Angehörigentreffen)
- **Sicherstellung eines regelmäßigen sozialen Kontakts** für jeden WG-Mieter (idealerweise mind. wöchentliche Besuche von Angehörigen, Freunden, ehem. Nachbarn, Betreuern oder weiteren Beauftragten, wie z.B. ehrenamtlich Engagierten)
- **Schriftliche Vereinbarungen**, in denen die Gemeinschaft der MieterInnen und ihrer Vertreter grundlegende Absprachen fixiert. Dies gilt auch für Absprachen in Bezug auf das Mitwirkungs- und Informationsrecht bei Ein- und Auszug von WG-MieterInnen
- **Zusammensetzung** der Mieterschaft. (z.B. nur Menschen mit bestimmten Diagnosen, wie Demenz, Menschen mit speziellem Pflegebedarf, „junge“ Demente)
- **Transparenz und Öffnung der WG nach „außen“** z.B. durch regelmäßige Besuche und Einbindung engagierter Menschen
- Ausreichende und individuell abgestimmte **Beschäftigungsmöglichkeiten** für Einzelne und für die Gruppe einer WG
- **Öffnung der WG ins Gemeinwesen hinein.** WG-MieterInnen sollten am Leben außerhalb der WG teilnehmen können. Dies kann beispielsweise durch Begleiten zum WG-Einkauf, durch Spaziergänge, Ausflüge, der Teilnahme an Veranstaltungen (Angebote Seniorenfreizeitstätten, Besuche von Wochenmärkten, Demenz-Cafés o.ä.) erreicht werden

- **Sensibler Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen**
Sicherstellung, dass WG-MieterInnen nicht kollektiv in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt werden!
- Ausreichende **Personalausstattung** (angepasst am individuellen Betreuungs- und Pflegebedarf der MieterInnen)
- An die MieterInnen angepasste fachliche **Qualifikation** des eingesetzte Personals, insbesondere zum Thema Demenz
- Qualifizierte **Handlungskonzepte** des Pflegeanbieters zum **Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen.**

Empfehlungen von Angehörigen für Angehörige - Auswahl einer WG -

Wichtige Fragen zur **Auswahl** einer **ambulant betreuten Wohngemeinschaft** für Menschen mit Demenz

Klären Sie Ihre Einflussmöglichkeiten:

- Haben Angehörige u. Betreuer untereinander Kontakt (gibt es z.B. eine Telefon- und Adressliste)?
- Falls nicht, holen Sie Auskunft ein nach aktiven Angehörigen und Betreuern in der WG!
- Wie oft treffen sich Angehörige und Betreuer?
- Lädt der Pflegedienst, der Vermieter oder laden die Angehörigen zu den Treffen ein?
- Kommen Angehörige/Besucher regelmäßig in die WG, um sich aktiv in den WG-Alltag einzubringen, z.B. zum Kuchen backen oder Vorlesen?
- Haben Angehörige oder Betreuer das Recht, einen WG-Bewerber abzulehnen?
- Können interessierte (suchende) Angehörige die WG über mehrere Stunden aufsuchen, um sich einen Eindruck zu verschaffen?
- Wie umfassend berät der Pflegedienst über die „geteilte Verantwortung“ einer WG?
- Wie viele der festen WG-MitarbeiterInnen haben eine gerontopsychiatrische Ausbildung?
- Wie ist das Zahlenverhältnis zwischen examinierten und nicht examinierten Pflegenden? Arbeiten in der WG auch examinierte AltenpflegerInnen? Gibt es einen schriftlich zugesicherten Personalschlüssel?
- Wie lange besteht das Team (kontinuierliche Bezugspflege) schon, wie viel Erfahrung hat es und wie häufig kommt es zu Personalwechsel? Gibt es einen festen Ansprechpartner in der WG (z.B. einen WG-Sprecher)?

Die Angehörigen-Arbeitsgruppe „Mitbestimmung“ rät grundsätzlich:

- Besichtigen Sie mehrere Wohngemeinschaften
- Informieren Sie sich über die vom Verein Selbstbestimmtes Wohnen im Alter e.V. entwickelten Qualitätskriterien für Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz
- Besuchen Sie Angehörigen-Austauschtreffen, z.B. die Jour Fixe des Vereins SWA e.V. und sprechen Sie mit Angehörigen aus unterschiedlichen Wohngemeinschaften. Die Termine erfahren Sie bei den Berliner Pflegestützpunkten, bei den Kontaktstellen PflegeEngagement oder auf der Homepage des Vereins unter www.swa-berlin.de

Empfehlungen von Angehörigen für Angehörige - Neubewerbung für WG-Zimmer -

Bei einer selbstbestimmten ambulanten Wohngemeinschaft handelt es sich um gemeinschaftliches Wohnen mit privatem Wohnrecht. Daher ist es für die bereits in einer WG lebenden MieterInnen und deren VertreterInnen ein berechtigtes Interesse zu wissen, wer sich für einen Einzug in ihrer Wohngemeinschaft bewirbt.

Da zumindest ein formales Mitspracherecht bei einem Neueinzug besteht, empfehlen Angehörige aus Wohngemeinschaften (AG Mitbestimmung – SWA e.V.) den rechtzeitigen Austausch grundlegender Informationen, um besser am Entscheidungsprozess beteiligt werden zu können.

Als Entscheidungshilfe für beide Seiten wurden von der AG Mitbestimmung des SWA e.V. zwei Handblätter entwickelt:

- **Fragebogen für neue Interessenten**
In diesem Fragebogen wird wichtiges Basiswissen über einen neuen Bewerber abgefragt. Diese Informationen werden an die Gruppe der WG-NutzerInnen und deren Angehörigen und/oder BetreuerInnen weitergeleitet.
- **Wohngemeinschaft-Infoblatt**
Ein Informationsblatt für neue Interessenten, wo grundlegende Informationen über die Strukturen einer WG und den dort lebenden Menschen an die neuen Bewerber kund getan werden.

Fragebogen für Neubewerber/innen

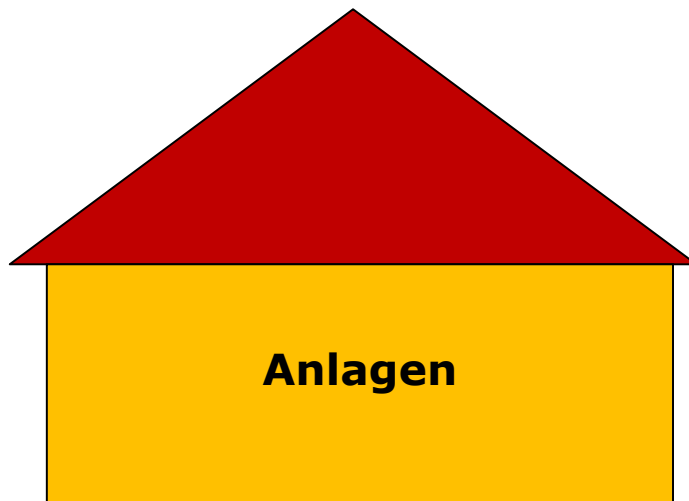
Damit sich die bereits in einer Wohngemeinschaft lebenden Menschen und ihre Vertreter ein Bild über neue WG-Interessenten machen können, sollen mit Hilfe des Fragebogens einige Grundinformationen zu folgenden Themen vermittelt werden:

- Profil:
 - Name (eventuell nur Initialen)
 - Geschlecht
 - bisheriger Lebensmittelpunkt
 - Sprache
 - Religion
- Relevante Diagnosen
- Besonderheiten/Vorlieben/Eigenheiten der BewerberIn
- Gründe für WG-Platz-Suche
- Erwartungen an WG
- Ansprechpartner
- Kontakt zu anderen Angehörigen/Infos gewünscht?
- Besteht die Bereitschaft, regelmäßig an Angehörigen- und Betreuertreffen teilzunehmen?
- Sonstiges

Wohngemeinschaft-Infoblatt

Um neuen Interessenten einer WG einen kurzen Überblick über die Struktur einer Wohngemeinschaft mit den dort lebenden Menschen zu vermitteln, können WG-MieterInnen und ihre VertreterInnen im Vorfeld wichtige Basisinformationen weitergeben. Selbstverständlich ist die Erstellung des Infoblattes mit den NutzerInnen und deren VertreterInnen abzustimmen:

- Gesamtgröße WG (qm)
- Bewohnerzahl, vermietete/freie Zimmer
- Kurzprofile der WG-NutzerInnen:
 - Geschlecht
 - bisheriger Lebensmittelpunkt
 - Sprache
 - Religion
 - Relevante Diagnosen
 - Seit wann in der WG lebend
 - Besonderheiten/Vorlieben/Eigenheiten einzelner Nutzer
- Infrastruktur
- Besondere Angebote/Merkmale der WG
- Kurzer Auszug aus Essentials einer Demenz-WG oder Selbstverpflichtung des Pflegeanbieters
- Angehörigengremium:
 - Anteil aktive Angehörige/rechtliche Betreuer
 - Häufigkeit der Treffen
 - gegebenenfalls Angehörigenvereinbarungen
- Sonstiges



Anlagen

Einverständniserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich mit der Weitergabe folgender Daten an die
Vertreter (Angehörige/Versorgungsbevollmächtigte/rechtliche Betreuer) der
Mitbewohner/-Innen meines in der WG

Name/Anschrift lebenden Angehörigen/Betreuten

.....
.....

durch den dort beauftragten **Pflegedienst/Vermieter (Name/Anschrift)**

.....
.....
.....
.....

einverstanden bin.

Name des Angehörigen/Bevollmächtigten/Betreuers

.....

Adresse.....

Telefon/Handy.....

Email.....

Sonstiges.....

VertreterIn für

Herrn/Frau.....

.....

Berlin, den

.....

(Unterschrift)

Muster für eine »Gemeinschaftsvereinbarung«
von der Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V.
Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V.

1. Zweck der Vereinbarung

Die unterzeichnenden Mitglieder der Wohngemeinschaft bzw. deren gesetzliche VertreterInnen schließen sich mit dieser Vereinbarung zu einer Gemeinschaft zusammen, die dazu dient, das Miteinander in der Wohngemeinschaft zu gestalten, gemeinsame Interessen gegenüber Dritten zu vertreten sowie die Gemeinschaft betreffende Geschäfte abzuschließen. Die Gemeinschaft nimmt das Hausrecht wahr, schützt die Verbraucherrechte ihrer Mitglieder und sichert die strukturelle Unabhängigkeit gegenüber Leistungsanbietern, insbesondere gegenüber dem/den Pflegedienst/en. Als von Leistungsanbietern strukturell unabhängig gelten die Mitglieder dann, wenn die Inanspruchnahme von Leistungen eines Pflegedienstes unabhängig von der Inanspruchnahme von Wohnraum erfolgt. Zudem ist der Pflegedienst frei gewählt.

2. Handlungsbezüge der Gemeinschaft

Folgendes gilt es zu vereinbaren:

- a) Auswahl neuer Mitglieder mit entsprechendem Vorschlag an den Vermieter,
- b) Vereinbarungen mit dem Vermieter, z. B. in Bezug auf Instandsetzungsmaßnahmen durch den Vermieter, Schönheitsreparaturen durch die Mieter, Festsetzung des Mietzinses und der Mietnebenkosten, Abrechnung der Mietnebenkosten sowie alle weiteren Regelungsbedarfe, die üblicherweise zwischen Mieter und Vermieter im Rahmen bestehender Mietverhältnisse zu klären sind,
- c) Abschluss von den Wohnraum betreffenden erforderlichen bzw. sinnvollen Versicherungen (z. B. Hausratversicherung),
- d) Festlegung in Bezug auf das Verfahren sowie die Art und den Umfang des gemeinsamen Einkaufs von
 - Lebensmitteln,
 - Verbrauchsgütern des täglichen Lebens,
 - Ausstattungsgegenständen für den gemeinschaftlich genutzten Wohnraum,
- e) Vereinbarungen in Bezug auf die Tagesgestaltung innerhalb der Wohngemeinschaft,

- f) Vereinbarungen in Bezug auf die Nutzung der Mieträume,
- g) gemeinschaftliche Auswahl der/des Pflegedienste(s), mit dem/denen die Mitglieder individuelle Pflegeverträge abschließen,
- h) gemeinschaftliche Auswertung der Qualität der Leistungserbringung (Pflege- und Betreuungsleistungen sowie hauswirtschaftliche Dienstleistungen i.S. des SGB XI, SGB V, des SGB XII und ggf. weiterer Hilfen). Die Auswertung erfolgt in regelmäßigen Abständen (z. B. jährlich) und/oder anlassbezogen (z. B. bei Beschwerden).

3. Grundregeln der Gemeinschaft

- a) Jedes Mitglied verpflichtet sich mit Einzug in die Wohngemeinschaft, sich dieser Vereinbarung anzuschließen. Die Mitgliedschaft gilt grundsätzlich bis zur Beendigung des Mietverhältnisses eines Mitglieds.
- b) Die Gemeinschaft kann ein einzelnes Mitglied nicht gegen seinen Willen aus der Vereinbarung ausschließen.
- c) Die Mitglieder vertreten sich im Rahmen dieser Vereinbarung grundsätzlich selbst. Im Rahmen des Stimmrechts verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Das Mitglied kann sein Stimmrecht per Vollmacht an eine Person seines Vertrauens delegieren. Wird ein Mitglied durch einen gesetzlichen Betreuer vertreten, geht das Stimmrecht im Rahmen der innerhalb des Betreuungsauftrags geregelten Bezüge an diesen über.
- d) Die Gemeinschaft kommt (mindestens) alle drei Monate zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Darüber hinaus können im Bedarfsfall außerordentliche Sitzungen einberufen werden.
- e) Die Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Sitzungen zu beantragen. Jeder Antrag ist ohne Vorauswahl zu berücksichtigen. Für außerordentliche Sitzungen kann auch eine kürzere Frist gelten. Für jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.
- f) Als Teilnehmer der Sitzungen sind nur die Mitglieder und/oder deren bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter zugelassen. Gäste können je nach thematischem Bezug hinzu geladen werden.
- g) Die Entscheidungen der Gemeinschaft erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip. Zur Herstellung einer Entscheidung ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich. In einzelnen Bezügen können auch andere Mehrheitsverhältnisse vereinbart werden. Die Gemeinschaft ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Entscheidungen können nur innerhalb von Sitzungen der Gemeinschaft getroffen werden.

h) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mehrheitsentscheidungen, die ggf. auch gegen seinen Willen erfolgten, zu akzeptieren und sich an der Umsetzung zu beteiligen.

4. Regelungen im Konfliktfall

Die Gemeinschaft strebt an, alle Konflikte, die im Rahmen der o.g. Bezüge innerhalb der Gemeinschaft und/oder mit Dritten entstehen, partnerschaftlich-demokratisch und mit dem Ziel eines einvernehmlichen Ergebnisses zu lösen. Zum Zwecke der Schlichtung kann ggf. die Moderation durch eine unabhängige Person genutzt werden.

5. Vertretung der Gemeinschaft

Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft wählt diese eine/einen Vertreter/in (Sprecher/in). Die Vertretung der Gemeinschaft kann durch eine/n Stimmberechtigten der Gemeinschaft oder im Ausnahmefall einen von der Gemeinschaft beauftragten unabhängigen Dritten (dieser bleibt aber ohne Stimmrecht) wahrgenommen werden. Personen und/oder Mitarbeitende von Diensten und Einrichtungen, die in irgendeinem Dienstleistungsverhältnis zu der Gemeinschaft stehen, sind von der Wahrnehmung der Vertretung ausgeschlossen. Der/die Vertreter/in wird für einen bestimmten Zeitraum gewählt. Auf Antrag kann eine Neuwahl erfolgen. Aufgaben und Kompetenzen der Vertreterin/des Vertreters gestalten sich wie folgt:

a) Sicherstellung der Sitzungsregularien (Entgegennahme von Anträgen zur Tagesordnung, Erstellung der Tagesordnung, Einladung zur Sitzung, Moderation der Sitzung, Erstellung eines Ergebnisprotokolls).

b) Ansprechpartner für Dienstleister und andere Dritte in Angelegenheiten der o.g. Bezüge. Ansprechpartner für Interessierte, die in die Wohngemeinschaft einziehen möchten.

c) Der/die Vertreterin hat grundsätzlich nur repräsentative und moderative Aufgaben. Im Einzelfall kann er/sie durch ausdrückliche Beauftragung der Gemeinschaft zur Umsetzung von Entscheidungen in den unter 2. genannten Bezügen ermächtigt werden.

6. Anpassung der Regeln der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft behält sich vor, die hier vereinbarten Regeln bei Bedarf anzupassen. Der Zweck der Vereinbarung muss davon allerdings unberührt bleiben.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst ähnliche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Hamburger Muster für Angehörigenvereinbarung

Wohngemeinschaftsvereinbarung

zwischen

(Vorname, Nachname, bisherige Anschrift des Mieters, vertreten durch:
Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters*)

(Vorname, Nachname, bisherige Anschrift des Mieters, vertreten durch:
Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters*)

(Vorname, Nachname, bisherige Anschrift des Mieters, vertreten durch:
Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters*) (usw.)

im Nachfolgenden „Mieter“ genannt.

Vorbemerkung

Die oben genannten Mieter sind demenziell erkrankt. Ziel dieser Wohngemeinschaft ist es, den häuslichen und pflegerischen Alltag der Mieter im Hinblick auf ihre Erkrankung möglichst optimal und wirtschaftlich zu gestalten. Die Mieter haben ein besonderes Bedürfnis nach einer gewohnten und gleich bleibenden Umgebung sowie einer kontinuierlichen Betreuung durch eine möglichst geringe Anzahl unterschiedlicher Personen.

Die Angehörigen und gesetzlichen Betreuer der Mieter sind zu einem kontinuierlichen und verbindlichen Engagement in der Tagesgestaltung und in den Angelegenheiten der Wohngemeinschaft aufgefordert. Dies fördert die Gemeinschaft und hilft, Kosten zu senken. Die Wohngemeinschaft ist eine selbständige und unabhängige Gruppe, die – unter Berücksichtigung der Vertretungsverhältnisse – in allen das Zusammenleben betreffenden Fragen eigenverantwortlich entscheidet und autonom über ihre Betreuung und die damit zusammenhängenden Fragen bestimmt.

§ 1 Gesellschaftsform, Name, Zweck

Die Mieter schließen sich zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen. Die Gesellschaft führt den Namen Wohngemeinschaft (Name). Zweck der Wohngemeinschaft ist das Ermöglichen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in dem Haus (Straße, Hausnummer) nach Maßgabe der Vorbemerkung. Soweit diese Vereinbarung keine abweichende Regelung trifft, gelten die Vorschriften der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Wohngemeinschaftsvereinbarung tritt am (Datum) in Kraft.

§ 3 Geschäftsführung, Mieterversammlung

Die Führung der Geschäfte der Wohngemeinschaft steht den Mietern gemeinschaftlich zu. Die Mieter treten hierzu nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zu einer Mieterversammlung zusammen. Die Mieterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Absprache der Tagesgestaltung;
- Sicherung vertragsgemäßer Leistungen des Pflegedienstes;
- Entscheidung über die Anschaffung gemeinschaftlicher Gegenstände sowie die Durchführung von Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten;
- Wahl des Sprechers (§ 4);
- Wahl des Kassenführers (§ 5);
- Wahl des gemeinsamen Pflegedienstes (§ 6);
- Festsetzung von monatlichen Zahlungen in die Haushaltskasse;
- Entscheidung über das Anwesenheitsrecht von Dritten (§ 7);
- Entscheidung über die Neuaufnahme von Mietern (§ 8);
- Lösung von Konflikten (§ 9);
- Entscheidung über den Ausschluss von Mietern (§ 10).

Die Frist zur Einberufung der Mieterversammlung beträgt zwei Wochen. Die Mieterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

Stimmberechtigt ist, wer als Betreuer oder Bevollmächtigter zur Vertretung des Mieters ermächtigt ist. Andernfalls entscheiden die Mieter selbst. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

§ 4 Sprecher

Der Sprecher hat folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Mieterversammlung;
- Schriftliche Fixierung wichtiger Entscheidungen der Mieterversammlung;
- Repräsentation der Mieterversammlung gegenüber dem Pflegedienst;
- Ansprechpartner für Angehörige der Mieter, Bewerber und Interessenten.

§ 5 Haushaltskasse

Die Wohngemeinschaft führt eine Haushaltskasse. Hierzu wird ein gesondertes Haushaltskonto eingerichtet. Die Haushaltskasse dient der Finanzierung gemeinschaftlicher Anwendungen und Anschaffungen sowie der Bildung von Rücklagen.

Der Kassenführer ist berechtigt, Geschäfte mit Wirkung für die WG vorzunehmen, jedoch nur in dem Umfang, den die Mieterversammlung bestimmt.

§ 6 Gemeinsamer Pflegedienst

Die Mieter sind verpflichtet, ausschließlich denjenigen Pflegedienst mit ihrer Versorgung zu beauftragen, den die Mieterversammlung gewählt hat. Die Mieter schließen hierzu individuelle Leistungsverträge mit dem Pflegedienst ab. Beschließt die Mieterversammlung einen Wechsel des Pflegedienstes, sind alle Mieter verpflichtet, ihre bisherigen Pflegedienstverträge mit diesem Anbieter zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Sodann ist nach Absatz 1 zu verfahren.

§ 7 Anwesenheit von Dritten

Die Anwesenheit von behandelnden Ärzten, Familienangehörigen, Betreuern und Bevollmächtigten der Mieter ist jederzeit uneingeschränkt möglich. Die Anwesenheit von sonstigen Dritten, insbesondere von Besuchern und Dienstleistern, ist unter den Mietern zu koordinieren, um übermäßiges und unübersichtliches Kommen und Gehen von Personen zu vermeiden und Sicherheit im Haus zu gewährleisten.

§ 8 Neuaufnahme eines Mieters

Die Neuaufnahme eines Mieters in die Wohngemeinschaft ist von der Mieterversammlung ausführlich zu beraten und erfolgt nur in Absprache mit dem Vermieter. Es sollen nur Mieter aufgenommen werden, von denen erwartet werden kann, dass sie sich in die Wohngemeinschaft gut einfügen. Die Neuaufnahme kann in der Weise vollzogen werden, dass die Mieterversammlung den Sprecher bevollmächtigt, im Namen der Wohngemeinschaft mit dem neu Aufzunehmenden eine Wohngemeinschaftsvereinbarung abzuschließen. Neu aufgenommene Mieter haften nicht für die bis zum Zeitpunkt der Aufnahme begründeten Verbindlichkeiten der Wohngemeinschaft.

§ 9 Konfliktlösung

Konflikte innerhalb der Wohngemeinschaft oder mit dem Pflegedienst sind offen und sachlich in der Mieterversammlung zu besprechen. Die Mieterversammlung sucht dabei unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen nach einer geeigneten Kompromisslösung. Sollte ein Kompromiss auch nach mehrfachen Versuchen nicht möglich sein, entscheidet die Mieterversammlung durch Beschlussfassung.

§ 10 Kündigung, Ausschluss und Ausscheiden eines Mieters

Aus der Wohngemeinschaft scheidet aus, wer kündigt, ausgeschlossen wird oder verstirbt. Scheidet ein Mieter aus der Wohngemeinschaft aus, besteht diese unter den übrigen Mietern fort. Die Kündigung der Wohngemeinschaft ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Kündigende zugleich sein Wohnraummietverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigt. Ein Mieter kann nur aus der Wohngemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und eine Konfliktlösung nach §9 nicht möglich ist.

Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Mieterversammlung mit Ausnahme des Betroffenen erforderlich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mieter entgegen §6 Abs.1 einen anderen als den gewählten Pflegedienst mit seiner Versorgung beauftragt. Wurde ein Mieter aus der Wohngemeinschaft ausgeschlossen, hat er sein Wohnraummietverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Die Herausgabe und Abfindungsansprüche eines ausgeschiedenen Mieters oder seiner Erben richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Schriftform, Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden in Bezug auf die Wohngemeinschaft sind nicht getroffen. Änderungen dieser Wohngemeinschaftsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wohngemeinschaftsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Im Falle einer Regelungslücke soll eine Regelung gelten, die dem von den Vereinbarungspartner Gewollten inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter

Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter

Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter (usw.)

Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen - Präambel und Artikel -

Präambel

Jeder Mensch hat uneingeschränkten Anspruch auf Respektierung seiner Würde und Einzigartigkeit. Menschen, die Hilfe und Pflege benötigen, haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen und dürfen in ihrer besonderen Lebenssituation in keiner Weise benachteiligt werden. Da sie sich häufig nicht selbst vertreten können, tragen Staat und Gesellschaft eine besondere Verantwortung für den Schutz der Menschenwürde hilfe- und pflegebedürftiger Menschen.

Ziel dieser Charta ist es, die Rolle und die Rechtsstellung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen zu stärken, indem grundlegende und selbstverständliche Rechte von Menschen, die der Unterstützung, Betreuung und Pflege bedürfen, zusammengefasst werden. Diese Rechte sind Ausdruck der Achtung der Menschenwürde, sie sind daher auch in zahlreichen nationalen und internationalen Rechtstexten verankert (1).

Sie werden in den Erläuterungen zu den Artikeln im Hinblick auf zentrale Lebensbereiche und Situationen hilfe- und pflegebedürftiger Menschen kommentiert. Darüber hinaus werden in der Charta Qualitätsmerkmale und Ziele formuliert, die im Sinne guter Pflege und Betreuung anzustreben sind. Menschen können in verschiedenen Lebensabschnitten hilfe- und pflegebedürftig sein. Die in der Charta beschriebenen Rechte gelten in ihrem Grundsatz daher für Menschen aller Altersgruppen. Um hilfe- und pflegebedürftigen Menschen ihre grundlegenden Rechte zu verdeutlichen, werden sie in den Erläuterungen zu den Artikeln unmittelbar angesprochen.

Zugleich soll die Charta Leitlinie für die Menschen und Institutionen sein, die Verantwortung in Pflege, Betreuung und Behandlung übernehmen.

(1)

Die in der Charta aufgeführten Rechte werden in allgemeiner Weise in zahlreichen internationalen und europäischen Texten erwähnt und sind dort teilweise bindend verankert. Hierzu zählen vor allem die Europäische Sozialcharta und die Charta der Grundrechte der EU. Das deutsche Recht enthält ebenfalls an verschiedenen Stellen rechtliche Verbürgungen für hilfe- und pflegebedürftige Menschen. Neben den Grundrechten des Grundgesetzes sind dies vor allem die Rechte auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 1 SGB IX), auf Selbstbestimmung und Selbstständigkeit (§ 2 SGB XI), auf Aufklärung und Beratung (§ 7 SGB XI), auf Vorrang der Prävention und Rehabilitation (§ 5 SGB XI), auf Vorrang der häuslichen Pflege (§ 3 SGB XI) und die Rechte nach dem Sozialhilferecht, schließlich das für das gesamte Sozialrecht gültige Recht auf individualisierte Leistungen (§ 33 SGB I).

Fortsetzung Präambel

Sie appelliert an Pflegende, Ärztinnen, Ärzte und alle Personen, die sich von Berufs wegen oder als sozial Engagierte für das Wohl pflege- und hilfsbedürftiger Menschen einsetzen. Dazu gehören auch Betreiber von ambulanten Diensten, stationären und teilstationären Einrichtungen sowie Verantwortliche in Kommunen, Kranken- und Pflegekassen, privaten Versicherungsunternehmen, Wohlfahrtsverbänden und anderen Organisationen im Gesundheits- und Sozialwesen. Sie alle sollen ihr Handeln an der Charta ausrichten. Ebenso sind die politischen Instanzen auf allen Ebenen sowie die Leistungsträger aufgerufen, die notwendigen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der hier beschriebenen Rechte, insbesondere auch die finanziellen Voraussetzungen, weiterzuentwickeln und sicherzustellen.

Die staatliche und gesellschaftliche Verantwortung gegenüber hilfe- und pflegebedürftigen Menschen entbindet den Einzelnen nicht von seiner Verantwortung für eine gesunde und selbstverantwortliche Lebensführung, die wesentlich dazu beitragen kann, Hilfe- und Pflegebedürftigkeit hinauszuzögern, zu mindern oder zu überwinden.

Artikel der Charta

- **Artikel 1: Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe**
Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe, sowie auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können.
- **Artikel 2: Körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit**
Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden.
- **Artikel 3: Privatheit**
Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre.
- **Artikel 4: Pflege, Betreuung und Behandlung**
Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf eine an seinem persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Pflege, Betreuung und Behandlung.

Fortsetzung Artikel der Charta

- **Artikel 5: Information, Beratung und Aufklärung**
Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf umfassende Informationen über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege sowie der Behandlung.
- **Artikel 6: Kommunikation, Wertschätzung und Teilhabe an der Gesellschaft**
Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wertschätzung, Austausch mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- **Artikel 7: Religion, Kultur und Weltanschauung**
Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, seiner Kultur und Weltanschauung entsprechend zu leben und seine Religion auszuüben.
- **Artikel 8: Palliative Begleitung, Sterben und Tod**
Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben.

Quelle: Broschüre „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“

Herausgeber

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bundesministerium
für Gesundheit

11055 Berlin
www.bmg.bund.de

UN-Behindertenrechtskonvention

Seit März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft getreten.

Das Ziel lautet:

- Die Konvention soll den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde fördern.

Was steht in der UN-Behindertenrechtskonvention?

- Die fast 30 Artikel umfassen alle denkbaren existentiellen Lebensbereiche, im öffentlichen sowie im privaten Raum. Sie enthält das gesamte Spektrum, also die bürgerlichen, politischen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

Die Artikel gehen von den Grundsätzen der Konvention aus: Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, Barrierefreiheit, Achtung der Menschenwürde und die individuellen subjektiven Rechte der Menschen mit Behinderungen, wie:

- das Recht auf Leben (Artikel 10)
- das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht und Schutz der Rechts- und Handlungsfähigkeit (Artikel 12)
- das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 14)
- Freiheit von Folter (Artikel 15)
- Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Artikel 16)
- das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit (Artikel 17)
- Freizügigkeit und das Recht auf Staatsangehörigkeit (Artikel 18)
- das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft (Artikel 19)
- das Recht auf persönliche Mobilität (Artikel 20)
- Achtung der Privatsphäre (Artikel 22)
- Achtung der Wohnung (Artikel 23)
- Familie und Familiengründung (Artikel 23)
- das Recht auf Bildung (Artikel 24)
- das Recht auf Gesundheit (Artikel 25)
- das Recht auf Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)
- das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Artikel 28)
- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)
- Teilhabe am kulturellen Leben sowie auf Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30)

Was bedeutet das für Menschen mit Demenz?

- Menschen mit Demenz fallen ganz klar unter die Konvention, sprich sie sind gleich zu setzen mit Menschen mit einer Behinderung.

Was bedeutet die Konvention für die Gesellschaft?

Es ist ein Umdenken notwendig, sowie eine Stärkung des Bewusstseins, dass jeder Mensch ein Teil dieser Gesellschaft ist. Dies bedeutet:

- Die Einbeziehung von Menschen mit einer Behinderung, unter dem Gesichtspunkt "Nichts über uns ohne uns".
- Menschen mit Behinderungen sind Bürger und keine Patienten, entsprechend sollte den zwischenmenschlichen Umgang und die Pflege darauf ausgerichtet sein. Menschen mit Behinderungen sind in allen Lebenslagen als Rechtssubjekte zu begreifen und zu behandeln. Sie haben ein Recht auf selbstbestimmte Lebensführung in allen Lebensbereichen.
- Behinderung entsteht durch gesellschaftliche Barrieren.
- Betonung der Vielfalt der Gesellschaft.

Wer trägt Sorge für die Einhaltung der Konvention?

Es sind vor allem, die Träger staatlicher Gewalt die dafür verantwortlich sind die Konvention im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung umzusetzen, wie:

- Die Parlamente, auf der Ebene von Bund und Ländern
- Die Bundesländer
- Behörden und Gerichte, sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts

Weitere Bundesgesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen:

- Antidiskriminierungsgesetz und AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (www.antidiskriminierungsstelle.de)
- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen BGG (u.a. www.bmas.de und www.gesetze-im-internet.de)
- SGB IX , Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Artikel 1 des Gesetzes v. 19. Juni 2001, BGBl. IS. 1046) (www.sozialgesetzbuch-sgb.de)

Informationsquellen:

- Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll - Ein Beitrag zur Ratifikationsdebatte von Valentin Aichele, veröffentlicht im Deutschen Institut für Menschenrechte (www.institut-fuer-menschenrechte.de)
- Die Behindertenrechtskonvention und Demenz – Vortrag Prof. Dr. Thomas Klie am 23.10.2010 in Berlin

**2. Auflage
Berlin, 2013**

Impressum

2008 bis 2011

Patenprojekt SWA
Karin Rückemann
Anja Künzel

Träger

SWA e.V.

Selbstbestimmtes Wohnen im Alter e.V.

Werbellinstr. 42
12053 Berlin
www.swa-berlin.de

Die Erstellung der vorliegenden Handblatt-Sammlung wurde durch die *Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales* in den Jahren 2008 - 2011 gefördert.

Die Kosten für den Druck der 2. Auflage wurden von *dem Deutschen Paritätischen Landesverband Berlin e.V.* übernommen.